Effektiv

Themen

- VBE-Hilfen
- Checkliste für die ersten Schultage
- Einkommen im Vorbereitungsdienst
- Staatliche Beihilfe
- VBE-Versicherungsleistungen
- Allgemeine Tipps

Informationen und Hilfen zum Vorbereitungsdienst

Mitgliedsbeitrag
nur 3,90 €/Monat

VBE
Vorrang für Bildung

Inhaltsangabe | Impressum

3 Vorwort

4 Das Leitungsteam der Arbeitsgemeinschaft der JunglehrerInnen (AdJ)

6 VBE-Hilfen für den Vorbereitungsdienst

8 Aufbau des Vorbereitungsdienstes/ Grund- und Hauptschulen/Werkrealschulen

11 Aufbau des Vorbereitungsdienstes/Realschulen

14 Aufbau des Vorbereitungsdienstes/Sonderschulen

16 Checkliste für die ersten Schultage

17 Einkommen im Vorbereitungsdienst

18 Die staatliche Beihilfe

20 Ziele des VBE

21 Durchgesetzt

22 VBE-Versicherungsleistungen

23 Allgemeine Hinweise und Tipps zum Vorbereitungsdienst

26 Rechte und Pflichten/Rechtsschutzfälle

28 Personalrat

29 VBE-Interessenvertreter an den Seminaren

30 Lehrereinstellungszahlen 2012/2013

31 Beitrittserklärung

32 Änderungsmeldung

Impressum

Herausgeber:
Arbeitsgemeinschaft der JunglehrerInnen im Verband Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Baden-Württemberg, Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart

Auflage: 6.500
November 2012

Redaktion:
Carmen Wörle, Christiane Tretow, Mira Brühmüller, Stefanie Dickgiesser, Lisa Döring

Mit Beiträgen von Dominic Schwenk, Silke Siegmund, Josef Klein, Sonja Dannenberger, Edda Langecker, Günter Borchert, Ursula Mittag, Ekkehard Gabriel, Franz Wintermantel, Oliver Hintzen, Dr. Christoph Wolk, Bernhard Wolk

Layout: qu-int.com

Fotos:
Titelbild: Christian Schwier/Fotolia
Alle anderen Bilder VBE

Wegen der besseren Lesbarkeit des Textes werden in einigen Texten die männlichen Formen angewendet. Die Bestimmungen gelten gleicherweise für beide Geschlechter.

Vorwort

Liebe Lehreranwärterin,
lieber Lehreranwärter,

du hast das erste Staatsexamen für ein Lehramt gemeistert. Dazu wollen wir dir im Namen der Arbeitsgemeinschaft der JunglehrerInnen (AdJ) im VBE ganz herzlich gratulieren.

Der erste Abschnitt deiner Ausbildung liegt hinter dir, nun beginnt mit dem Vorbereitungsdienst etwas völlig Neues und Anderes. Nach der vielen Theorie steht nun die Praxis im Vordergrund. Bestimmt gibt es noch viele offene Fragen, die geklärt werden sollen. Dies wollen wir mit diesem Heft versuchen.

Wir sind uns natürlich darüber im Klaren, dass wir mit diesem Heft nicht all deine Fragen beantworten können. Deshalb kannst du dich jederzeit an die Mitarbeiter der AdJ und des VBE auf allen Ebenen (Kreis-, Bezirks- und Landesebene) wenden. Entsprechende Adressen findest du in diesem Heft, im VBE-Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch unter dem Stichwort VBE oder unter www.vbe-bw.de.

Für die zweite Phase deiner Ausbildung wünschen wir viel Erfolg, tolle Erfahrungen und Durchhaltevermögen. Vergiss aber auch nicht, die nötige Gelassenheit zu bewahren!

Herzliche Grüße

Carmen Wörle und Christiane Tretow
Leiterinnen der Arbeitsgemeinschaft
der JunglehrerInnen (ADJ) im VBE

Carmen Wörle

Christiane Tretow

Die Arbeitsgemeinschaft der JunglehrerInnen (AdJ) im VBE ...

... organisiert über 150.000 Mitglieder aus dem gesamten Bildungsbereich bundesweit, darunter etwa 2.000 Referendare für das Lehramt allein in Baden-Württemberg.

... ist parteipolitisch, konfessionell und finanziell unabhängig. Unsere Politik ist nicht dogmatisch oder ideologisch, sondern pragmatisch für ein schülergerechtes und lehrergerechtes Bildungssystem mit angemessenen Arbeitsbedingungen.

... setzt sich für deine Interessen als LehreranwärterIn ein.

... bemüht sich um bessere Arbeitsbedingungen an der Schule und am Seminar.

... will, dass auch du im Beamtenverhältnis eingestellt wirst.

... wirkt auf bildungs-, seminar- und schulpolitische Entscheidungen der Legislative ein.

... unterstützt die LehramtsanwärterInnen während des Vorbereitungsdienstes aktiv – durch Beratung, Material und Veranstaltungen.

... bleibt auch nach dem Vorbereitungsdienst euer Ansprechpartner.

Wir fordern:
LehreranwärterInnen, die nach dem 2. Staatsexamen arbeitslos werden, müssen sozial abgesichert werden.

Das Leitungsteam der Arbeitsgemeinschaft der JunglehrerInnen

Lisa Döring
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Karlsruhe
Lisa.Doering@vbe-bw.de

Mira Brühmüller
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Karlsruhe
Mira.Bruehmueller@vbe-bw.de

Katja Sauer
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Mannheim
Katjes3@hotmail.com

Eva Brenneisen
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Mannheim
Eva.Brenneisen@vbe-bw.de

Silke Buchwald
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Pforzheim
Silke.Buchwald@vbe-bw.de

Britta Knecht
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Pforzheim
Britta-Knecht@gmx.de

Johanna Jurecka
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Baden-Baden/Rastatt
Johanna.Jurecka@vbe-bw.de

Charlotte Schönhals
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Heidelberg
Charlotte.Schoenhals@vbe-bw.de

Maria Weber
Landesbezirk: NB
Kreisverband: Freudenstadt
Maria.Weber@vbe-bw.de

Nicole Bündtner
Landesbezirk: SB
Nicole.Buendtner@vbe-bw.de

Andrea Wieser
Landesbezirk: SB
Andrea.Wieser@vbe-bw.de

Stefan Franz
Landesbezirk: SB
Kreisverband: Donaueschingen/Rottweil
Stefan.Franz@vbe-bw.de

Sabrina Schneider
Landesbezirk: SB
Kreisverband: Ortenau
Sabrina-Schneider@gmx.de

Julia Grass
Landesbezirk: SB
Kreisverband: Waldshut/Lörrach
Julia.Grass@vbe-bw.de

Christina Amrein
Landesbezirk: SB
Kreisverband: Waldshut/Lörrach
ChristinaAmrein@gmail.com
Facebook Gruppe „Junge LehrerInnen am Hochrhein“

Felicitas Adlung
Landesbezirk: SB
Kreisverband: Waldshut/Lörrach
Felicitas.Adlung@vbe-bw.de
Facebook Gruppe „Junge LehrerInnen am Hochrhein“

Florian Ackermann
Landesbezirk: SB
Kreisverband: Waldshut/Lörrach
Fl.Ackermann@gmx.de
Facebook Gruppe „Junge LehrerInnen am Hochrhein“

Dana Aurhammer
Landesbezirk: SB
Kreisverband: Konstanz/Tuttlingen
audana@web.de

Michael Wrabetz
Landesbezirk: SB
Kreisverband: Freiburg
Michael.Wrabetz@vbe-bw.de

Carmen Wörle
Leiterin AdJ
Baden-Württemberg
Carmen.Woerle@vbe-bw.de

Christiane Tretow
Leiterin AdJ
Baden-Württemberg
Christiane.Tretow@vbe-bw.de

Sebastian Lutz
Landesbezirk: NW
Kreisverband: Künzelsau
Sebastian.Lutz@vbe-bw.de

Lena Caspari
Landesbezirk: NW
Kreisverband: Künzelsau
Lena.Caspari@vbe-bw.de

Joachim Veith
Landesbezirk: NW
Kreisverband: Künzelsau
Joachim.Veith@vbe-bw.de

The-Hop Nguyen
Landesbezirk: NW
Kreisverband: Stuttgart
The-Hop.Nguyen@vbe-bw.de

Iris Klonau
Landesbezirk: NW
Kreisverband: Göppingen
Iris.Klonau@vbe-bw.de

Anja Piontek
Landesbezirk: SW
Kreisverband: Ulm/Alb-Donau
Anja.Piontek@vbe-bw.de

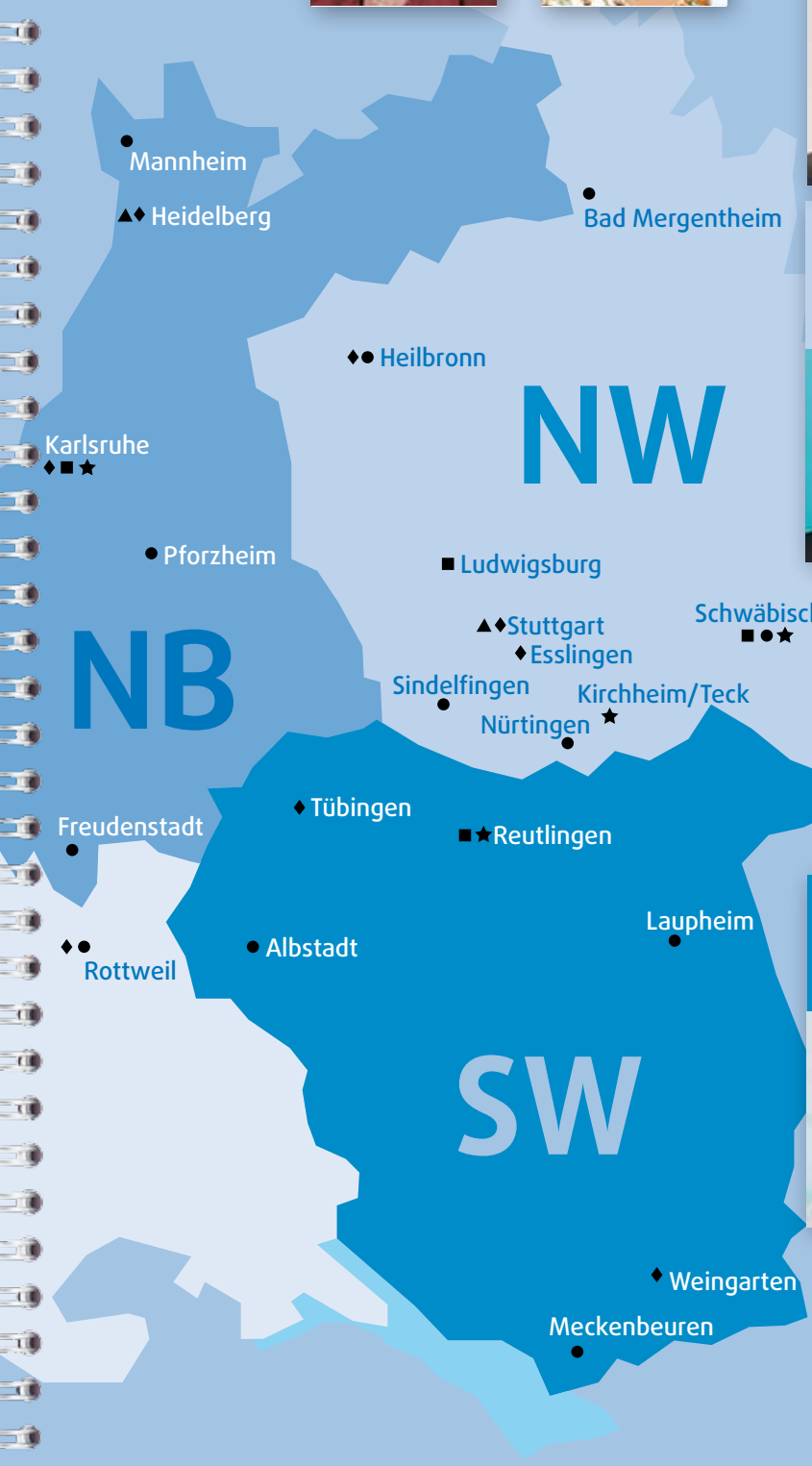

- ● Grund- und Hauptschulseminare
- ▲ Sonderschulseminare
- ■ Realschulseminare
- ♦ Gymnasiumseminare
- ★ Pädagogische Fachseminare

VBE-Hilfen für den Vorbereitungsdienst

Der VBE bietet euch konkrete Hilfen:

Verschiedene Publikationen sowie Prüfungsvorbereitungsseminare, praxisorientierte Veranstaltungen, seminarpolitische Initiativen, Beratung in allen Seminarfragen.

Weitere Informationen findest du auf **www.vbe-bw.de** auch zum Downloaden (für VBE Mitglieder).

Die ideale Hilfe für den Einstieg in den eigenverantwortlichen Unterricht im Vorbereitungsdienst vor und nach einer Beurlaubungsphase. Eine vorzügliche Anregung für alle Mentoren, KlassenlehrerInnen und FachlehrerInnen.
Autor: Klaus de Jong

Wer Elternarbeit intensivieren will, kann dieser Broschüre zahlreiche Tipps und Anregungen entnehmen.
Autor: Klaus de Jong

Mit dieser kurzen Auseinandersetzung mit dem Lernen an Stationen bzw. dem Arbeiten mit Lernpuzzles, will der VBE einen Beitrag leisten, Ihnen die vielfältigen Vorteile des Stationenlernens nahe zu bringen.
Autor: Dr. Günther Ganz

Guter Gruppenunterricht verlangt viel Vorarbeit und die notwendigen Kompetenzen. In diesem Heft werden drei Formen der Gruppenarbeit für die Schule vorgestellt: das „Gruppenpuzzle", das „Schneeballsystem" und die sogenannte „6-3-5-Methode".
Autor: Dr. Günther Ganz

Geistige und soziale Fähigkeiten variieren meist breit in einer Klasse. Diese Heterogenität in Lernprozessen aufzugreifen und förderlich einzubeziehen, sind Ziele der Binnendifferenzierung. Im Seminarhelfer werden Hinweise und Anregungen zu differenzierenden unterrichtlichen Maßnahmen gegeben.
Autor: Klaus de Jong

Unterrichtsberatung im Sinne eines professionellen „Gesprächs über Unterricht unter Experten" ist eine immanente Herausforderung in der Lehrerausbildung. Dieser Seminarhelfer legt den Schwerpunkt auf die Beratung von Unterricht während der Lehrerausbildung. Für Mentoren und Anwärter soll dieses Heft Orientierungshilfe und Anregung zugleich sein.
Autor: Dr. Erwin Graf

Der VBE-SEMINARHELFER 7 stellt eine straffe Zusammenfassung schulrechtskundlich notwendiger Kenntnisse zur Verfügung. Er soll dazu beitragen, dass VBE-Mitglieder eine inhaltlich fundierte und klar strukturierte Vorbereitung auf die Schulrechtskundeprüfung leisten können.
Autoren: Meinrad Seebacher, Dr. Christoph Wolk, Gerhard Freund

Der VBE-SEMINARHELFER 8 stellt Methoden und Arbeitsformen dar, die zum einen ohne großen Mehraufwand schnell und autodidaktisch im Unterricht einzusetzen sind und zum anderen ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und Eigenverantwortung bei den Schülern gewährleisten. Zu einigen Methoden ist Material hinzugefügt, das Sie ermutigen soll, sofort „loszulegen".
Autor: Frank Müller, Landau

Mit dem SEMINARHELFER 9 versucht die Arbeitsgemeinschaft der Junglehrer im VBE auf aktuelle Fragen der Unterrichtsgestaltung zu reagieren. Wir haben aktuelle Themen aufgegriffen und mit vielen Praxistipps ergänzt. Aus den zahlreichen Literatur- u. Internetangeboten haben wir das Nützlichste herausgefiltert.
Autor: Sandra Augsten, Volker Morbe

Mit dieser Schrift will der VBE allen Mitgliedern, die in diesem Jahr kein Einstellungsangebot in Baden-Württemberg erhalten haben, aufzeigen, welche (Bewerbungs-)Möglichkeiten sich doch noch ergeben könnten. Das Nachrückverfahren, Bewerbungsmöglichkeiten über KV-Verträge, an Privatschulen, in anderen Bundesländern und im Ausland sind Themen, ebenso wie Ausführungen zu HARTZ IV.
Autoren: Julia Grass, Christian Kleinert, Stefanie Dickgiesser, Ekkehard Gabriel

Wie gehe ich mit schwierigen Kindern um? Prof. Dr. Kurt Czerwenka, der Autor dieser Broschüre, hat die Auswirkungen von Störungen auf den Unterricht wissenschaftlich untersucht. Er hat auch Strategien entwickelt, die den Lehrkräften den Umgang mit schwierigen Schülern erleichtern und ihnen eine gewisse professionelle Distanz zum Unterrichtsgeschehen ermöglichen sollen.
Autor: Prof. Dr. Kurt Czerwenka

Wie kann ich die Selbstständigkeit der Schüler fördern? Dr. Heinz Klippert gibt in dieser Broschüre Praxistipps sowie Hilfen und Anregungen, wie Selbstständigkeit von SchülerInnen konkret gefördert werden kann. Gemeint ist damit, dass SchülerInnen Techniken, Methoden und Strategien erlernen, mit deren Hilfe sie das Lernen und die Wissensaufnahme selbstständig organisieren, Wissen verarbeiten, speichern und anwenden können.
Autor: Dr. Heinz Klippert

Mit dem Studienhelfer 3 will der VBE allen in der Ausbildung stehenden Studierenden und Anwärtern, wie auch Lehrern Hilfestellungen bei der Vorbereitung und Planung von Unterricht geben, damit mit Plan, aber dennoch flexibel in der konkreten Unterrichtssituation agiert werden kann. Autor: Dr. Erwin Graf

Der Studienhelfer 4 behandelt die Begriffe Lernen-Lehren-Unterricht. Dabei wird der Begriff Lernen durch die Definition und Kennzeichnung von Lernen, durch Lernformen sowie Gedächtnis- und lernpsychologische Grundlagen gegliedert.
Das Lehren wird untergliedert durch die Definition und Kennzeichnung von Lehren, die verschiedenen Formen des Lehrens wie auch die Bestimmungsfaktoren des Lehrens.
Autor: Dr. Prof. Hartwig Schröder

Der StuHe 5 thematisiert Begriffe wie:
- Anschauungsunterricht
- Gesamtunterricht
- aktivierender Unterricht
- exemplarischer Unterricht
- programmierter Unterricht
- wissenschaftsorientierter Unterricht
- zielorientierter Unterricht
- wertorientierter Unterricht
- schülerorientierter Unterricht.

Autor: Dr. Prof. Hartwig Schröder

Im Studienhelfer 6 werden die Prinzipien des Unterrichts angesprochen.
- Motivierung
- Veranschaulichung
- Aktivierung
- Differenzierung
- Schülerorientierung
- Erfolgsbestätigung und Erfolgssicherung

Autor: Dr. Prof. Hartwig Schröder

Im 4. Beitrag zur Theorie des Unterrichts wird das „Bildungstheoretische Modell", das „Lehrtheoretische Modell", die „Kybernetisch-Informationstheoretische Didaktik", der „Lernzielorientierte Ansatz" wie auch die „Kritisch-Kommunikative Didaktik" behandelt.
Autor: Dr. Prof. Hartwig Schröder

Ziel dieses Studienhelfers ist zum einen, Lehramtsstudierenden die Grundlagen der Pädagogik zu vermitteln und ihre Disziplin einzuführen, zum anderen aber auch ein Nachschlagewerk für spätere Studien und zur Prüfungsvorbereitung an die Hand zu geben.
Autor: Dr. Klaus Zierer

Die VBE-PRAXISHELFER sind Unterrichtsentwürfe für Prüfungslehrproben, die im zweiten Staatsexamen mit der Note „sehr gut" beurteilt wurden. Lehramtsanwärter können diese erstklassigen Unterrichtsentwürfe beim VBE kostenfrei bestellen.

Das VBE-LEHRERINNEN- UND LEHRERHANDBUCH ist ein Schulrechtskompendium, in dem Sie alle für den Vorbereitungsdienst und den Schulalltag wichtigen Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Gesetze nachlesen können. Es ist eine ideale Grundlage für die Vorbereitung auf die Schulrechtskundeprüfung im Vorbereitungsdienst und die Schulkunde mit Ihrer Schulleitung.

Der VBE-SCHULJAHRESPLANER gibt allen VBE-Mitgliedern im Vorbereitungsdienst eine ausgezeichnete Möglichkeit, Klassenlisten, Notenlisten oder auch die Seminar- und Stoffverteilungsplanung zusammen zu führen. Der VBE-Schuljahresplaner zeigt Ihnen wichtige Termine im Vorbereitungsdienst auf und hilft Ihnen dabei, den Vorbereitungsdienst klar und übersichtlich zu planen.

Mit dem VBE-Magazin informiert der VBE seine Mitglieder monatlich und aktuell über die wichtigen schul- und bildungspolitischen sowie beamten- und schulrechtlichen Themen und über vieles mehr.

Wir fördern durch:

Schulungskurse

- Unsere **Crashkurse zur Schulrechtskundeprüfung** machen dich fit für die Prüfung.
- Unsere Veranstaltungen an den Seminaren zur Thematik **„Wie bewerbe ich mich richtig in den Schuldienst?"** zeigen dir, wie man alles richtig macht.
- Unsere Veranstaltungen **„Wie geht es weiter nach dem Referendariat?"** zeigen dir Möglichkeiten auf, wenn du nach dem Vorbereitungsdienst noch keine Anstellung hast.
- Viele weitere Veranstaltungen fördern deine Kompetenz.
- Wir informieren dich rechtzeitig (Internet, E-Mail).
- Du findest alle unsere Veranstaltungen auch auf unserer Homepage (www.vbe-bw.de) und auf Facebook (www.facebook.com/VBE.BW).

Fortbildungen

Sowohl die VBE-Lehrertage, unsere Seminarangebote, Personalräteschulungen als auch die vielen VBE-Angebote vor Ort auf Kreisebene fördern unsere Mitglieder.

Das Seminar „Der Vorbereitungsdienst" vom 09.–10.03.2012 im Parkhotel in Pforzheim

Erfahrungen zweier Teilnehmerinnen

Bericht von Viktoria Brenner, Realschulseminar Schwäbisch Gmünd

„Das VBE Seminar ‚Der Vorbereitungsdienst' kann allen zukünftigen LehramtsanwärterInnen nur empfohlen werden. Nutzt die Chance! Ihr werdet begeistert sein! Ich selbst wurde von einer Kollegin, die das Seminar vor einem Jahr selbst besuchte, auf diese Veranstaltung hingewiesen.
Das Seminar wurde von Frau Dickgiesser bestens organisiert. Alle Vorträge waren absolut hilfreich, im Besonderen der Vortrag zu den Werbekosten für die Steuererklärung. Aber auch der Vortrag ‚Die elektronische Schultasche' und die dadurch vermittelten Inhalte kann ich bereits jetzt schon in meinem Schulalltag umsetzen.
Nicht in Vergessenheit geraten sollte, dass der Kurs eine ausgezeichnete Gelegenheit bietet, sich mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen, sei es zwischen den Pausen, beim Mittag- oder Abendessen oder zu später Stunde an der Bar. Pforzheim und das Seminar des VBE ist eine Reise wert. Viel Spaß für das nächste Jahr an alle Teilnehmer!"

Eva Pfenning, GHS Seminar Heilbronn

VBE: Warum haben Sie sich für den VBE entschieden?

Eva Pfennig: Ich hab schon im Studium gute Erfahrungen mit dem VBE gemacht. Es gab immer wieder tolle Hefte, super Angebote per E-Mail und auch der Informationsfluss war sehr gut. Und auch jetzt fühl ich mich gut beraten.

VBE: Würden Sie diese Veranstaltung weiterempfehlen? Warum?

Eva Pfennig: Auf jeden Fall! Ich war sehr positiv überrascht, in wie vielen Fragen mir weitergeholfen wurde und wie viele tolle Tipps und Ideen ich mitnehmen konnte – schon wegen der digitalen Schultasche, die wir bekommen haben, hat es sich gelohnt und meine Steuererklärung wird jetzt auch etwas stimmiger als sie es wohl sonst geworden wäre.

Aufbau des Vorbereitungsdienstes

Grund- und Hauptschulen/Werkrealschulen

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen/Werkrealschulen

Einführung

Im Vorbereitungsdienst werden die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten aus dem Studium in engem Bezug zur Schulpraxis und auf der Grundlage der Bildungspläne so erweitert und vertieft, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag an Grund- und Hauptschulen sowie Werkrealschulen erfolgreich und verantwortlich erfüllt werden kann. Die Entwicklung der Berufsfähigkeit und der Lehrerpersönlichkeit sowie die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sind die wesentlichen Ziele der Ausbildung. Die unterrichtspraktische Ausbildung steht im Mittelpunkt. Wer als zugelassener Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wird vom Regierungspräsidium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Lehreranwärter ernannt. Ansonsten wird man in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis übernommen. Der Anwärter ist verpflichtet, an den ihn betreffenden Veranstaltungen des Seminars und der Schule oder Schulen sowie an der Zweiten Staatsprüfung teilzunehmen und die sonstigen im Rahmen der Ausbildung vorgeschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Der Vorbereitungsdienst

Der Vorbereitungsdienst ist ein zielgerichtetes Ausbildungsverhältnis und dauert in der Regel drei Unterrichtshalbjahre. Er beginnt am ersten Werktag im Februar. Er ist in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert, in welchen der Anwärter alle Aufgaben mit wachsender Eigenständigkeit wahrnimmt.
Der **erste Ausbildungsabschnitt** dauert ein Unterrichtshalbjahr und dient der vertieften Einführung in eine zunehmend selbstständige Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Grund- und Hauptschulen sowie Werkrealschulen. Er umfasst die Ausbildung am Seminar und an den Schulen, denen der Anwärter zugewiesen ist. Der Anwärter unterrichtet wöchentlich in der Regel bis zu zwölf Unterrichtsstunden in der Grund- und der Hauptschule sowie Werkrealschule. Er nimmt an sonstigen Veranstaltungen der Schule teil und lernt die Aufgaben des Klassenlehrers und die schulischen Gremien kennen. In „Schulkunde“ an der Schule wird der Anwärter durch den Schulleiter oder einem von ihm Beauftragten über die Umsetzung der rechtlichen Vorschriften an der Schule unterwiesen.

Die Ausbildung am Seminar umfasst Veranstaltungen in Pädagogik, Veranstaltungen in Didaktik und Methodik der Ausbildungsfächer, Veranstaltungen in Schulrecht, Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht sowie ergänzende Veranstaltungen des Seminars. Der Anwärter erhält von seinen Ausbildern am Seminar in jedem Fach/Fächerverbund mindestens zwei Unterrichtsbesuche mit anschließendem Beratungsgespräch. Er fertigt vor jedem Unterrichtsbesuch einen ausführlichen Unterrichtsentwurf an. Der Ausbilder in Pädagogik führt mit dem Anwärter mindestens zwei Ausbildungsgespräche und gegen Ende des Vorbereitungsdienstes auf Wunsch ein Bilanzgespräch.

Wegen der zurückgehenden Zahl der Werkrealschulen ist es seit 2012 auch möglich, als Anwärter mit Schwerpunkt Grundschule im ersten Ausbildungsabschnitt in der Gegenstufe als „Block“ in vier Wochen zu unterrichten. Dafür müssen Sie am Seminar eine Erklärung abgeben. Die beiden Lehrproben und die Präsentation für die 2. Dienstprüfung können in der Grundschule durchgeführt werden.

Der Unterricht des Anwärters findet in diesem ersten Halbjahr innerhalb des Lehrauftrages anderer Lehrkräfte statt (begleiteter Ausbildungsunterricht) und soll in zunehmendem Maße selbstständig erfolgen. In der Anfangszeit des Vorbereitungsdienstes werden Sie sich vor allem mit den örtlichen Gegebenheiten der Schule (Fachräume, Kopiermöglichkeiten, Medien usw.) vertraut machen, das Lehrerkollegium kennen lernen sowie bei verschiedenen Lehrkräften und in verschiedenen Klassen hospitieren. Besuchen Sie deshalb unbedingt, neben Ihrem Mentor, auch andere Kollegen, um möglichst viele verschiedene Unterrichtsstile kennen zu lernen. Natürlich können Sie in dieser Phase schon mit eigenen Unterrichtsversuchen beginnen. Bitten Sie Ihren Mentor jedoch darum, möglichst nicht in Ihren Unterricht einzugreifen, auch wenn es mal drunter und drüber zugehen sollte. Denn ein solcher Eingriff würde Ihre Autorität bei den Schülern untergraben. Für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst ist es wichtig, dass Sie mit Ihrem Mentor ein vertrauensvolles Verhältnis entwickeln.

Seien Sie für konkrete, konstruktiv formulierte Kritik offen. Der Mentor erhält für diese Tätigkeit eine Stundenermäßigung. Dies entspricht natürlich bei weitem nicht der dafür aufgewendeten Zeit. Oft werden Mentoren zu dieser verantwortungsvollen Tätigkeit von der Schulleitung verpflichtet. Die Seminare bieten auch Mentorenfortbildungen an, damit die Mentoren u.a. die Arbeitsweise der Lehrbeauftragten des Seminars kennen lernen. Sollte es trotzdem zu Problemen kommen, so besprechen Sie diese

möglichst bald mit Ihrem Mentor. Nur so können Sie feststellen, ob eine 18-monatige Zusammenarbeit sinnvoll und möglich ist. Sollten Sie zu dem Schluss kommen, dass eine konstruktive Zusammenarbeit (aus welchem Grund auch immer) nicht möglich ist, teilen Sie es frühzeitig der Schulleitung und der Seminarleitung mit und drängen Sie auf einen Wechsel. Es gibt auch immer wieder Lehramtsanwärter, die Probleme mit ihrer Schulleitung haben. Ein Schulwechsel ist in Ausnahmefällen grundsätzlich möglich. Dieser sollte aber dann frühzeitig erfolgen.

Versuchen Sie, während der Hospitationsphase Ihren eigenen Stil zu finden und Ihre eigenen Unterrichtsideen auszuprobieren. Jemanden zu kopieren wirkt meist unsicher und unecht. Während Ihrer Ausbildungszeit erhalten Sie insgesamt mindestens sechs beratende Unterrichtsbesuche durch Ihre Lehrbeauftragten bzw. durch Seminarschulräte. Davon sollte mindestens pro Fach ein Besuch im ersten Ausbildungshalbjahr liegen.

Lassen Sie sich von Anfangsproblemen nicht frustrieren. Disziplinprobleme, vor allem in den höheren Klassen, sind nichts Unnormales, selbst bei schon erfahrenen Lehrern. Besprechen Sie Ihre Probleme mit der betreuenden Lehrkraft, aber auch mit Ihren Kollegen im Seminar. Dies hilft oft weiter. Halten Sie beim ersten Kontakt zu einer Klasse angemessene Distanz. Treten Sie bestimmt, sicher, aber freundlich auf. Später etwas nachzulassen ist einfach. Umgekehrt ist es deutlich schwieriger.

Nach § 19, Abs. 1 GHPO wählt der Lehreranwärter gegen Ende des ersten Ausbildungsabschnitts seine beiden Lehrprobenfächer und sein Präsentationsfach. Nach Absprache mit einem Ausbilder am Seminar wählt der Anwärter, in der Regel gegen Ende Oktober, als Thema in seinem Präsentationsfach, eine eigene Unterrichtseinheit. Sie soll projektorientierte oder fächerverbindende Aspekte enthalten. Hierzu fertigt der Anwärter eine Dokumentation, die im Januar eines jeden Jahres im Seminar abgegeben wird. Die schriftliche Dokumentation soll nicht mehr als 15 DIN A4 Seiten im üblichen Druckformat umfassen, es können noch bis zu 10 Seiten für Inhaltsübersicht, Literaturangaben und Anhang hinzukommen. Wurde das Thema bis etwa vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes nicht abgesprochen, wird es vom Seminarleiter bestimmt. Weitere Hinweise, wie Zeiträume, Umfang und Benotung, finden Sie in der Prüfungsordnung § 19 ff.
Der **zweite Ausbildungsabschnitt** dauert zwei Unterrichtshalbjahre und umfasst 13 Stunden selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag, wovon 11 Wochenstunden in kontinuierlichen Lehraufträgen vorgesehen sind. Zusätzlich gibt es begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung. Diese sollen die Ausbildungsfächer umfassen, darunter stets Mathematik oder Deutsch oder eine Fremdsprache und falls möglich einen Fächerverbund. Der Anwärter unterrichtet sowohl an einer Grundschule, als auch an einer Hauptschule oder Werkrealschule, es sei denn, man nimmt die oben beschriebene Ausnahmeregelung in Anspruch. Der Stufenschwerpunkt (Grundschule/Hauptschule-Werkrealschule) kann im Vorbereitungsdienst auch gewechselt werden.

Erstellung von Stoffverteilungsplänen

In den ersten Wochen des neuen Schuljahres müssen Sie Ihre Stoffverteilungspläne abgeben. Es gibt verschiedene Vordrucke zur Erstellung des Stoffverteilungsplans. Die Schulleitung gibt in der Regel einen Vordruck aus. Sie können aber auch andere Vordrucke verwenden. Form und Umfang können Sie selbst bestimmen. Legen Sie sich bei der Anfertigung der Pläne nicht zu eng fest. In manchen Schulen gibt es bereits am Bildungsplan ausgerichtete Stoffverteilungspläne.

In Teamarbeit mit Kollegen am Seminar oder an der Schule lassen sich Stoffverteilungspläne leichter erstellen. Wichtig ist bei der Verteilung der Themen, den Prüfungszeitraum zu beachten, und bei fächerübergreifenden Themen die Absprache mit den Kollegen an der Schule einzuplanen. Bei der Zeiteinteilung müssen Stundenausfälle durch Wandertage, Jahresausflüge, Prüfungen, Bundesjugendspiele, Schullandheimaufenthalte usw. eingeplant werden. Ebenso die Zahl der Klassenarbeiten. Ob es sinnvoll ist, sämtliche Medien in den Stoffplan mit aufzunehmen, darüber lässt sich streiten. Denn für einen Anfänger ist es sehr schwer, die möglichen Medien eines ganzen Schuljahres zu überblicken.

Der unter diesen Gesichtspunkten aktualisierte Stoffverteilungsplan ist Grundlage für Ihren Wochenplan, aus dem heraus die Unterrichtssequenzen für die Prüfung gezogen werden. Informieren Sie sich bei der Schulleitung, wie das Klassentagebuch geführt werden muss. Tragen Sie sorgfältig Ihre Vermerke in das Klassenbuch ein. Vergessen Sie dabei nicht, die Fehlzeiten der Schüler, den Unterrichtsausfall, Sicherheitsbelehrungen, pädagogische Maßnahmen, Belehrungen über Verhalten bei außerschulischen Maßnahmen, Hausaufgaben usw. einzutragen. Näheres hierzu erfahren Sie ganz sicher in Schulkunde durch Ihren Schulleiter.

Zweites Staatsexamen

Mit Beginn des zweiten Ausbildungsabschnittes legen die Prüfungsämter den Termin für die Prüfung in Schul- und Beamtenrecht fest. Sie müssen sich z.B. für Ihr didaktisches Kolloquium (§ 21, Abs. 1–3 GHPO II), welches im Anschluss an die schulpraktische Prüfung stattfindet, vorbereiten, die Dokumentation planen, das pädagogische Kolloquium vorbereiten u.Ä.m. Alle mündlichen Teile kommen ohne Schwerpunktangabe aus. In diesem Ausbildungsabschnitt präsentieren Sie auch Ihre schriftliche Dokumentation mit anschließendem pädagogischem Kolloquium. Denken Sie rechtzeitig daran, Ihre Präsentation vorzubereiten und zu üben.

Ausnahmen

Für Anwärter, die an der PH aufgrund einer älteren Prüfungsordnung nur zwei Fächer studiert haben, gilt, dass diese eines dieser Fächer als Präsentationsfach benennen. Bringt ein Anwärter nach bestandener Erweiterungsprüfung ein weiteres Ausbildungsfach mit, ist ein Tausch der studierten Ausbildungsfächer bis zum Ende des ersten Ausbildungsabschnittes möglich, soweit hierdurch eine Fächerkombination entsteht, die Prüfungsgegenstand einer ersten Staatsprüfung sein konnte. Es besteht kein Anspruch, in mehr als drei Ausbildungsfächern ausgebildet zu werden.

Schwerbehinderte Anwärter haben geringe Unterrichtsverpflichtungen (siehe Prüfungsordnung GHPO II)

Die Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt, trotzdem übernimmt der VBE keine Gewähr für die Stimmigkeit der Ausführungen. Gerade auch deshalb, weil Seminare ihre eigenen Profile entwickeln. Beachten Sie deshalb die Informationen Ihres Seminars und lesen Sie die Prüfungsordnung.

Silke Siegmund, Rektorin der Friesenheim Grundschule // Sonja Dannenberger, Konrektorin der Talschule Wehr, VBE-Interessenvertreterin am GHS Seminar Lörrach // Josef Klein, Mitglied des Hauptpersonalrats (GHWRGS) beim Kultusministerium Baden-Württemberg // Dominic Schwenk, Seminarschuldirektor

Vorlage zur Ermittlung der Gesamtnote und der Leistungsziffer

für GHWRS-LehreranwärterInnen

Berechnung der Gesamtleistung

Nach § 23 der GHPO II ergibt sich die Gesamtnote aus dem auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechneten Mittelwert der Endnote der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt berechnet:

Prüfungsteil	Note	Faktor	Ergebnis
Schulleiterbeurteilung		5	
Schulrechtsprüfung		1	
Dokumentation mit Präsentation		3	
Pädagogisches Kolloquium		3	
Beurteilung der Unterrichtspraxis 1		5	
Didaktisches Kolloquium		3	
Beurteilung der Unterrichtspraxis 2		5	
Didaktisches Kolloquium 2		3	
		28	

:28= _____

Gesamtnote (auf eine Dezimale abbrechend)

Berechnung der Leistungsziffer

	Note	Faktor	Ergebnis
1. Dienstprüfung		20	
2. Dienstprüfung		20	

+

= _____

Aufbau des Vorbereitungsdienstes

Realschulen

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen

Vorbemerkungen

Die Ausbildung dient dem Ziel, den zukünftigen Realschullehrer zu befähigen, den Erziehungs- und Bildungsauftrag erfolgreich und verantwortungsvoll wahrzunehmen. Ausgehend von den pädagogischen und fachdidaktischen Einsichten, Erfahrungen und Fertigkeiten, die die Realschullehreranwärter (RLA) während des Studiums erworben haben, steht die sachrichtige, praxisnahe und kindgerechte Umsetzung des Bildungsplans im Mittelpunkt der Ausbildung. In allen Ausbildungsbereichen wird die erzieherische Dimension des jeweiligen fachlichen und fächerübergreifenden Unterrichts behandelt.

Pädagogisches Handeln beinhaltet auch die Übernahme erzieherischer Verantwortung. Der RLA soll deshalb schrittweise in die vielfältige berufliche Tätigkeit des Lehrers als Erzieher, Organisator von Lernsituationen und Klassenlehrer eingeführt werden.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für RLA, die ihre Prüfung an der Pädagogischen Hochschule nach der RPO I vom November 2003 abgelegt oder eine gleichwertige Zulassungsvoraussetzung erworben haben. Es ist empfehlenswert, zu Beginn der Ausbildung die Prüfungsordnung genau durchzulesen. Nur so sind Sie über den Ablauf der Ausbildung sowie über die Prüfung gut informiert. Die aktuelle Prüfungsordnung ist über die Staatlichen Seminare (www.seminare-bw.de) als Download zu erhalten.

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst wird in zwei Abschnitte untergliedert, in denen der RLA die anstehenden Aufgaben mit zunehmender Eigenständigkeit übernimmt:

1. Hospitationsphase

Der erste Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr (Februar bis Schuljahresende) und dient der vertieften Einführung des RLA in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Realschulen. Er umfasst die Ausbildung am zuständigen Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (RS) und an den entsprechenden Realschulen, denen der RLA zugewiesen wurde.

In der Anfangszeit des Vorbereitungsdienstes werden sich die RLA vor allem mit den örtlichen Gegebenheiten der Schule (Fachräume, Kopiermöglichkeiten, Medien usw.) vertraut machen, lernen Schulleitung, Verwaltung und Lehrerkollegium kennen und hospitieren bei verschiedenen Lehrkräften und in verschiedenen Klassen. Im ersten Ausbildungsabschnitt lernt der RLA darüber hinaus auch die Aufgaben eines Klassenlehrers und die verschiedenen Gremien der Schulen kennen. Empfehlenswert darüber hinaus ist die Beschäftigung mit den Gegebenheiten am Schulort, also z.B. Kooperationsmöglichkeiten mit Vereinen, Kirchengemeinden oder Jugendmusikschulen erfragen.

Die RPO II sieht vor, dass die RLA im ersten Ausbildungsabschnitt wöchentlich in der Regel bis zu 11 Unterrichtsstunden unterrichten. Der Unterricht des RLA findet in diesem Halbjahr innerhalb des Lehrauftrages anderer Lehrkräfte (Mentoren) statt (begleiteter Ausbildungsunterricht) und soll in zunehmendem Maße selbstständig erfolgen.

Für einen erfolgreichen Vorbereitungsdienst ist es wichtig, dass der RLA mit den Mentoren sowie den Schulleitungen und dem Lehrerkollegium ein vertrauensvolles Verhältnis entwickelt und sich für konkrete, konstruktiv formulierte Kritik offen zeigt. Zielvereinbarungen können die Entwicklung der RLA positiv verstärken. Eine kritische Reflexion des eigenen Unterrichts sollte nach jeder gehaltenen Unterrichtsstunde erfolgen. Die schulische Ausbildung wird durch begleitende Veranstaltungen an den Seminaren ergänzt. Rückmeldungen erfolgen in erster Linie durch die Mentoren sowie nach den Unterrichtsbesuchen durch die entsprechenden Lehrbeauftragten (der Seminare), aber auch durch Schulleitungen.

2. Eigenverantwortlicher Unterricht

Der zweite Ausbildungsabschnitt umfasst zwei Ausbildungshalbjahre. Er umfasst den selbstständigen Unterricht mit eigenem Lehrauftrag, begleitende Veranstaltungen des Seminars und die Prüfung. In der Regel unterrichtet der Anwärter 11 Wochenstunden (bei Schwerbehinderung 10) selbstständig, davon mindestens neun (bei Schwerbehinderung 8) in kontinuierlichen Lehraufträgen. Ein Lehrauftrag ist ab Klasse 8 zu übernehmen. Fachfremder Unterricht darf nicht erteilt werden.

Selbstständiger und eigenverantwortlicher Unterricht setzt die eigenverantwortliche Planung voraus. Der RLA erstellt daher für jede von ihm unterrichtete Klasse und für jedes Fach zu Beginn des Schuljahres einen Stoffverteilungsplan. Die täglichen Unterrichtsvorbereitungen sollen i.d.R. in schriftlicher Form erfolgen.

Der Schulleiter besucht den RLA mindestens einmal pro Ausbildungsfach im Unterricht.

Aufbau des Vorbereitungsdienstes

Realschulen

Ausbildung am Seminar

Nach der vorwiegend theoretischen Ausbildung im Rahmen des Dreifachstudiums an der PH erwerben die RLA im Vorbereitungsdienst eine fundierte praktische Ausbildung in der Schulrealität. Die Verantwortung dabei obliegt den ausbildenden Schulen und den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Realschulen). Die RLA werden am Seminar ausgebildet in

- Pädagogik,
- den Fachdidaktiken der Ausbildungsfächer und
- Schul- und Beamtenrecht sowie schulbezogenem Jugend- und Elternrecht.

Ergänzt wird die Ausbildung durch zusätzliche Veranstaltungen der verschiedenen Seminare. Im Rahmen des Ergänzungsbereichs werden häufig überfachliche Themenfelder abgedeckt (wie z.B. transkulturelles Lernen, Inklusion, Differenzierung und individuelles Fördern, bilinguales Lernen und Lehren, Aufgaben eines Klassenlehrers, Stimmtraining, Lehrergesundheit, etc.). Exkursionen und Austauschangebote sowie unterschiedliche Projekte bieten vielfältige Möglichkeiten des Ausprobierens und Weiterentwickelns.

Projektorientiertes und fächerverbindendes Arbeiten sowie der Umgang mit neuen Medien sind integrative Inhalte der Seminarveranstaltungen.

Unterrichtsbesuche

Der RLA erhält von seinen Ausbildern am Seminar in jedem Fach zwei Unterrichtsbesuche an seiner Schule. Er fertigt vor jedem Unterrichtsbesuch einen ausführlichen Unterrichtsentwurf an, der den am jeweiligen Seminar festgelegten Kriterien entsprechen muss. Unmittelbar an den Unterrichtsbesuch schließt sich ein Beratungsgespräch an. Die Ergebnisse des Beratungsgesprächs werden vom Ausbilder in einem Protokoll zusammengefasst, das dem RLA zeitnah ausgehändigt wird.

Prüfung/2. Staatsexamen

Jeder RLA muss folgende Prüfungen ablegen:

1. **Schulrechtsprüfung**: mündliche Prüfung (20 Min.)

2. **Dokumentation mit Präsentation sowie fachdidaktisches Kolloquium mit Schwerpunkt in projektorientiertem Arbeiten (§ 19):** Aus den drei Ausbildungsfächern wird ein Präsentationsfach ausgewählt. Hierzu fertigt der RLA eine Dokumentation an. Die Präsentation des fachbezogenen und projektorientierten Unterrichtsvorhabens ist eine Einzelprüfung und dauert 20 Minuten. Das sich anschließende Kolloquium ist eine Einzelprüfung von 30 Minuten, die sowohl Aspekte des Projektunterrichts als auch Themenfelder der Fachdidaktik enthält. In diesem gewählten Fach wird keine Lehrprobe abgelegt. **Sonderregelung:** RLA mit zwei studierten Fächern wählen ebenfalls ein Fach für die Dokumentation und Präsentation sowie fachdidaktischem Kolloquium mit Schwerpunkt in projektorientiertem Arbeiten, allerdings absolvieren diese RLA im gewählten Fach zusätzlich die Lehrprobe mit fachdidaktischem Kolloquium. Die beiden Kolloquien dürfen sich inhaltlich nicht überschneiden. In der Regel prüft der Ausbilder.

3. **Beurteilung der Unterrichtspraxis sowie fachdidaktisches Kolloquium:** In zwei Unterrichtsfächern wird jeweils eine Unterrichtsstunde (Lehrprobe) gezeigt, an die sich das fachdidaktische Kolloquium (je 30 Min.) anschließt. In der Regel prüft nicht der eigene Ausbilder.

4. **Pädagogik:** Das pädagogische Kolloquium ist eine mündliche Einzelprüfung und dauert 30 Minuten. In der Regel prüft der Ausbilder.

5. **Schulleiterbeurteilung:** Der Schulleiter erstellt (in Abstimmung mit den Mentoren) ein Langzeitgutachten, das mit zur Leistungsziffer zählt.

Ausnahmen

Für RLA, die mit zwei Ausbildungsfächern den Vorbereitungsdienst beginnen, gelten Übergangsregelungen (s.o.). Auch für Absolventen mit Europalehramt treten Sonderregelungen in Kraft.

Die Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt, trotzdem übernimmt die Verfasserin keine Gewähr für die Stimmigkeit der Ausführungen. Beachten Sie deshalb die aktuellen Aushänge an ihrem Seminar und lesen Sie die Prüfungsordnung (RPO II), die Sie auf der Homepage der jeweiligen Seminare finden (www.seminare-bw.de)

Der VBE wünscht Ihnen für den Vorbereitungsdienst viel Erfolg und steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Edda Langecker
Stellvertretende Landesvorsitzende
E-Mail: Edda.Langecker@vbe-bw.de

Vorlage zur Ermittlung der Gesamtnote und der Leistungsziffer

für RealschullehramtsanwärterInnen

Berechnung der Gesamtleistung

Nach § 23 der RPO II ergibt sich die Gesamtnote aus dem auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechneten Mittelwert der Endnote der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt berechnet:

Prüfungsteil	Note	Faktor	Ergebnis
Schulleiterbeurteilung		5	
Schulrechtsprüfung		1	
Dokumentation mit Präsentation		3	
fachdidaktisches Kolloquium mit Schwerpunkt im projektorientierten Arbeiten		3	
Unterrichtspraxis 1		5	
fachdidaktisches Kolloquium 1		3	
Unterrichtspraxis 2		5	
fachdidaktisches Kolloquium 2		3	
pädagogisches Kolloquium		3	
		31	

: 31 = _____

Gesamtnote (auf eine Dezimale abbrechend)

Berechnung der Leistungsziffer

	Note	Faktor	Ergebnis
Note 1. Staatsexamen		20	
Note 2. Staatsexamen		20	

+

=

Zwei Unterrichtsbesuche pro Fach!!

Aufbau des Vorbereitungsdienstes

Sonderschulen

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen

Vorbemerkung

Den Vorbereitungsdienst im Sonderschulbereich gibt es seit 1977. An drei Seminarstandorten – Freiburg, Heidelberg und Stuttgart – werden die SLA für die neun Sonderschultypen ausgebildet. Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Seit dem Jahr 2004 gilt die neue Prüfungsordnung für die Lehramtsanwärterzeit (SPO II).

Hospitationsphase

Wer mit behinderten Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern und weiteren Erziehungspartnern langfristig beruflich arbeiten will, der muss sich auch selbst zum Objekt einer reflektierten Beobachtung machen. Die Weiterentwicklung des eigenen Konzeptes als SonderschullehrerIn zu arbeiten, bedarf auch einer professionellen Haltung dem eigenen Tun gegenüber. Kriterien einer als erfolgreich zu bewertenden Förderarbeit werden im Vorbereitungsdienst in ganz unterschiedlichen Arbeitsfeldern gemeinsam von SLA und AusbilderIn entwickelt. Der Selbstorganisation wird dabei ein hoher Stellenwert zugemessen. Um diesbezügliche Erfahrungen machen zu können, absolviert der SLA von Februar an eine Hospitationsphase, während der er auch selbst angeleiteten Unterricht hält. Schule und Seminar stellen gegen Ende des 1. Ausbildungsabschnittes fest, ob eigenverantwortlicher Unterricht übernommen werden kann.

Sonderpädagogische Handlungsfelder

Bislang wurde jeder SLA am Seminar in „Außerunterrichtliche Aufgabenfelder" unterwiesen. In der neuen Ausbildungsform wurde dies geändert.
Weitere Aspekte der Arbeit an der Schule rücken in den Vordergrund. Jeder SLA wählt in Absprache mit der Schulleitung ein sonderpädagogisches Handlungsfeld aus, in welches er sich einarbeiten möchte. Hierzu zählen z.B. Schulentwicklungsprojekte, die Frühförderung, Fragen zur Kooperation und Integration, ebenso zu Ausbildung, Erwerbsarbeit und Leben, neue Medien oder Kulturarbeit.

Ausbildungsgespräche

Waren bislang „Bilanzierungsgespräche" am Seminar Inhalt der Ausbildung, so werden jetzt Ausbildungsgespräche mit dem SLA durch alle an der Ausbildung beteiligten Personen geführt.

Rückmeldung zum Leistungsstand des Anwärters

Jeder SLA erhält von seiner Schulleitung in regelmäßigen Abständen eine mündliche Rückmeldung zu ihrem/seinem Leistungsstand. Auch erhält sie/er von seiner Schulleitung in Abstimmung mit der Schulleitung der II. Fachrichtung eine schriftliche Beurteilung über ihre/seine Berufsfähigkeit.

Schriftlicher Ausbildungsbericht vor dem Ende der Ausbildung

Jeder SLA erhält vom Ausbildungsleiter einen schriftlichen Ausbildungsbericht über seine Kompetenzen und besonderen Qualifikationen.

Ausbildungsplan im 1. Ausbildungshalbjahr – vor den Sommerferien

Dieser wird erstellt durch die Leitung der Hauptfachschule in Abstimmung mit der Seminarleitung, sowie dem SLA und der Leitung der Schule der II. Fachrichtung.

Ausbildung an der Schule durch Schulleitung oder Vertretung oder Mentorin

Unterrichtet werden die SLA in schulkundlichen Kenntnissen, Einführung in die diagnostische Praxis und Beteiligung am sonderpädagogischen Handlungsfeld.

Unterrichtsbesuche durch das Seminar und die Schulleitung

Die Ausbilder des Seminars besuchen die Anwärter in den drei Ausbildungsabschnitten mindestens sechsmal. Es wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den SLA zugeleitet wird. Die Schulleitung kommt zu mindestens einem Beratungsbesuch in den Unterricht und einmal im sonderpädagogischen Handlungsfeld. Schulleitung und MentorIn können jederzeit den Unterricht besuchen und Einblick in die Arbeit in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern nehmen.

Deputat

Das Deputat der SLA verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte:

1. 14 Wochenstunden (angeleitet)
2. 14 Wochenstunden
   (davon 5 Stunden selbstständiger Unterricht, 2–4 Stunden im sonderpädagogischen Handlungsfeld, restliche Stunden angeleiteter Unterricht)
3. 14 Wochenstunden
   (davon weiterhin 5 Wochenstunden selbstständiger Unterricht im Hauptfach, weiterhin 2–4 Stunden im sonderpädagogischen Handlungsfeld, 5–7 Wochenstunden angeleiteter Unterricht in der zweiten Fachrichtung)

Prüfungen und Gewichtung

Jeder SLA muss folgende Prüfungen am Ende seiner Lehramtsanwärterzeit ablegen:

- Schul- und Beamtenrecht
- Lehrprobe im Hauptfach mit Kolloquium
  Lehrprobe in der II. Fachrichtung mit Kolloquium
- Sonderpädagogisches Handlungsfeld (Dokumentation, Präsentation, Kolloquium)
- Schulleiterbeurteilung (Langzeitgutachten)

Prüfungskommissionen

Alle Lehrproben finden ohne MentorIn statt. Die Prüfungskommission besteht aus einem Vertreter der Kultusverwaltung und dem/der AusbilderIn.

Wenn Sie noch Fragen zur SPO II haben, wenden Sie sich bitte an
Herrn Günter Borchert (SKR)
E-Mail: guenter.borchert@vbe-bw.de
oder Tel.: 0731 387692 mit Angabe Ihrer Telefonnummer

Günter Borchert in Zusammenarbeit mit Ursula Mittag, Leiterin des VBE-Referates Sonderschulen in Baden-Württemberg

Vorlage zur Ermittlung der Gesamtnote und der Leistungsziffer

für SonderschullehramtsanwärterInnen
(nach der SPO II vom Juni 2004)

Berechnung der Gesamtleistung
Nach § 22 der SPO II vom 28. Juni 2004 ergibt sich die Gesamtnote aus dem auf zwei Dezimalen hinter dem Komma abbrechend berechneten Mittelwert der Endnote der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen wie folgt berechnet:

Prüfungsteil	Note	Faktor	Ergebnis
Schul- und Beamtenrecht		1	
Schulleiterbeurteilung (Langzeitgutachten)		5	
Dokumentation in Sonderpädagogischen Handlungsfeldern mit Präsentation		5	
Kolloquium		3	
Schulpraktische Prüfung in der 1. Sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich Kolloquium		8	
Schulpraktische Prüfung in der 2. Sonderpädagogischen Fachrichtung einschließlich Kolloquium		8	
		30	

: 30 =

Gesamtnote (auf eine Dezimale abbrechend)

Berechnung der Leistungsziffer

	Note	Faktor	Ergebnis
Note der 1. Dienstprüfung		20	
Note der 2. Dienstprüfung		20	

+

=

Info

Den Artikel **„Den Vorbereitungsdienst für FachlehrerInnen an Sonderschulen am Fachseminar für Sonderpädagogik Reutlingen“** finden Sie auf unserem Blog:
www.bildung-und-erziehung-vbe.de
in der Kategorie „Referendariat“.

Checkliste für die ersten Schultage

Der Beginn des Vorbereitungsdienstes bedeutet einen erheblichen Einschnitt in deinem Leben. Diese Checkliste soll dir eine kleine Hilfestellung bieten, um dir die ersten Schritte im Schulalltag zu erleichtern.

Was?	Erledigt
Vorstellung bei der Schulleitung und beim Kollegium. Gebt eventuell einen kleinen Einstand – eine Kleinigkeit zu Essen kommt im Kollegium immer gut an ;-)	
Rundgang durch die Schule (auch Fachräume, Kartenräume, Bibliothek ansehen)	
Beim Hausmeister und bei der Sekretärin vorstellen	
Wer sind die Kollegen, die in Parallelklassen oder meine Fächer unterrichten?	
Welche Lehrwerke sind eingeführt, welche stehen zusätzlich in der Bibliothek zur Verfügung?	
Welche visuellen Medien hat die Schule? Wo stehen sie, wie werden sie genutzt?	
Hospitation in so vielen unterschiedlichen Klassen wie möglich!	
Telefon-, Anschriften- und E-Mail-Adressen des Kollegiums erfragen (Sekretariat)	
Wo finde ich die wichtigen schulinternen Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz?	
Wo finde ich Erlasse und Verordnungen, das Amtsblatt KULTUS UND UNTERRICHT?	
Wie läuft das Kopierverfahren an der Schule?	
Wo kann ich Folien erhalten? Vorsicht: Nicht jede Folie darf bei jedem Kopierer verwendet werden!	
Schulschlüssel für Klassenzimmer, Fachräume, Lehrerzimmer … erfragen	
Das SCHWARZE BRETT – Struktur – Bedeutung für den Schulalltag	
Gibt es Lehrerfreizeitgruppen (bspw. Lehrerstammtisch)?	

Weitere Tipps findet ihr im VBE Seminar-Helfer Nr.1 „Die ersten Schulwochen – Hilfe für den selbstständigen Unterricht“

Lisa Döring, Mira Brühmüller, Junglehrervertreterinnen KV Karlsruhe

Einkommen im Vorbereitungsdienst

Lehramt	ledig	verheiratet	verheiratet, 1 Kind
FachlehrerIn in A9	1.038,84 €	1.163,80 €	1.273,05 €
Grund- und Hauptschule A12	1.179,71 €	1.304,67 €	1.413,92 €
Sonder- und Realschule A13	1.211,76 €	1.336,72 €	1.445,97 €
Berufsschule und Gymnasium	1.246,95 €	1.371,91 €	1.481,16 €

Stand 2012. Alle genannten Beträge sind Bruttobeträge.
Gültigkeit: Bis A10 gültig seit 01.03.2012; ab A11 gültig seit 01.08.2012.

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 109,25 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 329,86 €.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den aktuellen Besoldungstabellen, die Sie im Download-bereich der VBE-Homepage finden.

Franz Wintermantel, VBE Referatsleiter Recht und Besoldung, Tel.: 07662 947115, E-Mail: FranzWintermantel@t-online.de

Beamtenprotest in der Liederhalle in Stuttgart, 3. März 2012. Beamtenbund übt herbe Kritik am Regierungshandeln und Regierungsstil von Grün-Rot.

Wenn es sein muss, geben wir unseren Forderungen Nachdruck.

Die staatliche Beihilfe

Die staatliche Beihilfe – wie funktioniert Sie?

Jede Beamtin und jeder Beamte – unabhängig davon, ob im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Vorbereitungsdienst), auf Probe, auf Lebenszeit oder im Ruhestand hat Anspruch auf Beihilfe durch seinen „Dienstherrn" (Arbeitgeber). Für LehrerInnen in Baden-Württemberg ist dieser „Dienstherr" das Land Baden-Württemberg.

Wer zahlt die Beihilfe aus?

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) Baden-Württemberg
Philipp-Reis-Str. 2
70736 Fellbach
www.lbv.bwl.de
Tel.: 0711 3426-0
Fax: 0711 3426-2002
E-Mail: internet-poststelle@lbv.bwl.de

Rechtsgrundlage für die Beihilfe

§ 78 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und die Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg sind Rechtsgrundlage für die gesamte Beihilfe. Alle Texte finden Sie im VBE-Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch, das alle VBE-Mitglieder im Vorbereitungsdienst kostenfrei erhalten.

Was bedeutet Beihilfe?

Beihilfe bedeutet, dass der „Dienstherr" (das Land Baden-Württemberg) im Krankheitsfall seinen Beamten – unter bestimmten Voraussetzungen auch ihren Familienangehörigen – zwischen 50 % und 80 % der anfallenden Krankheitskosten ersetzt.

Wer erhält Beihilfe? Siehe Tabelle

Den restlichen Prozentsatz nach Gewährung der Beihilfe bis zur 100 % Grenze muss die Beamtin/der Beamte dann über eine private Krankenversicherung absichern.

Die 100 % Grenze

Beihilfe und Krankenkassenleistung dürfen zusammen insgesamt die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen. Es ist deshalb beim Erstantrag an die Beihilfestelle eine Kopie des Versicherungsscheines der Krankenkasse beizufügen.

Wie funktioniert die Abrechung meiner Krankheitskosten?

Als Beamtin/Beamter müssen Sie Ihre krankheitsbedingt entstehenden Rechnungen und Rezepte zunächst selbst bezahlen und den Rechnungsbetrag dann:

a) beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) und
b) bei Ihrer privaten Krankenversicherung

zur Erstattung vorlegen.

Die Originalrechnungen müssen der privaten Krankenkasse, die Kopien dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zur Erstattung vorgelegt werden. In der Regel gehen die Arztpraxen und Krankenhäuser davon aus, dass Sie als Patient den Rechnungsbetrag zuerst beim LBV und der Krankenversicherung abrechnen müssen und geben Ihnen eine Zahlungsfrist von vier bis sechs Wochen. In dieser Zeit können Sie die Krankheitskosten abrechnen und erstattet bekommen, ohne dass Sie zuvor die Arztrechnung bezahlen mussten. Sowohl das LBV als auch die privaten Krankenversicherungen bearbeiten derzeit einen Erstattungsantrag in ca. zwei bis drei Wochen.

Wie erhalte ich Beihilfe?

Jeder Beamte erhält nach seinem Dienstantritt eine Beihilfe-Personalnummer und eine Besoldungs-Personalnummer. Diese Nummern stehen auf jeder Besoldungsmitteilung, die Sie vom LBV erhalten. Beihilfeanträge sind auf entsprechenden Formularen beim LBV Baden-Württemberg zu stellen. Die Formulare erhält man im Sekretariat der Schule oder des Lehrerausbildungsseminars. Sie können auch von der Internetseite des LBV heruntergeladen und ausgedruckt werden. Dem Beihilfeantrag sind stets durchnummerierte Belege (Zweitschriften/Kopien von Arztrechnungen, Rezepten, usw.) beizulegen.
Die Originalrechnungen sind bei der Krankenkasse vorzulegen. Die Beihilfe-Personalnummer ist stets auf dem Antragsformular anzugeben. Die Beihilfeerstattungsbeträge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung direkt an Sie als Antragsteller ausbezahlt.

Personenkreis	Beihilfesatz	Ergänzung durch Privat-Krankenkasse
Beihilfeberechtigte/r BeamtIn selbst (solange sie/er aktiv im Dienst ist)	50 %	50 %
Beihilfeberechtigte/r mit 2 und mehr Kinder	70 %	30 %
Berücksichtigungsfähige/r* EhegattIn	70 %	30 %
RuhestandsbeamtIn, Witwe, Witwer	70 %	30 %
Berücksichtigungsfähiges Kind	80 %	20 %

*** Berücksichtigungsfähig sind:**
- Ehegatten, die nicht selbst Beamte oder Richter sind und deren Einkünfte nicht über 18.000 Euro jährlich betragen.
- Kinder, für die Anspruch auf Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz besteht.

Die wichtigsten beihilfefähigen Aufwendungen

- Ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers
- Schriftlich verordnete Arznei- und Verbandsmittel
- Hilfsmittel wie z.B. Brillen (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Heilbehandlungen z.B. Bäder, Massagen, Krankengymnastik
- Stationäre Krankenhausleistungen einschl. Wahlleistungen
- Stationäre Rehabilitationsbehandlungen
- Heilkuren (erst nach 5 Jahren)
- Vorsorgeuntersuchungen
- Zahnprothetische Behandlung
- Kieferorthopädische Behandlung
- Aufwendungen aus Anlass der Geburt

Sind Beihilfeanträge befristet?

Ja. § 17 BVO – Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeantrag vor Ablauf der beiden Kalenderjahre erfolgt, die auf das Jahr der ersten Ausstellung der Rechnung folgen. Danach erlischt der Beihilfeanspruch.

Das Antragsverfahren

1. Besonderer Vordruck erforderlich (Formblatt LBV 301/www.lbv.bwl.de)
2. Es müssen Rechnungen in Höhe von mindestens 300 € anfallen. Bei Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst gilt die 300 € Grenze nicht mehr.
3. Rechnungskopien genügen als Anlage zum Antragsformular
4. Sind beide Eltern beihilfeberechtigt: Für Kinder erhält nur der Teil Beihilfe, der das Kindergeld erhält.
5. Aufwendungen für Ehegatten sind nur beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte der letzten beiden Kalenderjahre vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 € nicht übersteigt.
6. Kostenbelege sollten nummeriert und bei Familien nach Personen geordnet werden.
7. Beihilfezahlungen werden auf das Konto überwiesen, auf das auch die Bezüge ausgezahlt werden.
8. Zahlungserinnerungen werden nicht als Beleg akzeptiert.

Voranerkennungsverfahren

Bei folgenden Behandlungsarten wird nur Beihilfe gezahlt, wenn diese vorab durch einen Bescheid des LBV anerkannt wurden:

- Psychotherapeutische und ähnliche Behandlungen
- Kuren: nur bei Beamten und Richtern
- Behandlung und Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen, ab einer Dauer von 30 Tagen
- Außerhalb der EU durchzuführende Behandlung (einschließlich Auslandskur), wenn im Inland eine medizinisch erfolgversprechende Behandlung nicht möglich ist

Der Voranerkennungsbescheid des LBV muss vor Behandlungsbeginn vorliegen.

Krankheitskosten im Ausland

Im Ausland entstehende Krankheitskosten sind nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Kosten für Krankenrücktransporte an den Wohnort sind nicht beihilfefähig. Der VBE empfiehlt bei Auslandsreisen eine Auslands-Reisekrankenversicherung, die beim VBE-Wirtschaftsservice für nur 4,95 € pro Person und Jahr erhältlich ist.

Krankenhausbehandlung

Krankenhausbehandlungen sind in zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V grundsätzlich beihilfefähig (siehe Kasten rechts).

Wo kann ich mehr über die Beihilfe nachlesen?

Eine ausführliche und konkrete Beschreibung des Beihilferechts finden Sie im VBE-Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch. Dieses Handbuch erhalten alle AnwärterInnen kostenlos vor Beginn des Vorbereitungsdienstes, sofern sie als bisheriges studentisches VBE-Mitglied ihre Einzugsermächtigung dem VBE zugesandt haben. Bei Neueintritt während des Vorbereitungsdienstes erhalten Sie baldmöglichst das Handbuch zugesandt.

Das LBV:

- zahlt die Bezüge, das Kindergeld und die Beihilfe an ca. 360.000 Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und ArbeitnehmerInnen Baden-Württembergs;
- bearbeitet jährlich etwa 800.000 Beihilfeanträge im Wert von 890 Millionen Euro;
- zahlte 2006 9,5 Milliarden Euro an Bezügen und Kindergeld aus.

Ekkehard Gabriel, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Wichtig!

Ein Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus (Chefarztbehandlung, Zweibettzimmer) besteht nur gegen Bezahlung eines Beitrages von 22 € monatlich. Beihilfeberechtigte müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Monaten schriftlich erklären, dass sie für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen Beihilfen für Wahlleistungen in Anspruch nehmen wollen. Zur Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen im Krankenhaus erhalten alle Neueingestellten ein ausführliches Informationsschreiben. Der VBE empfiehlt allen Neueingestellten, dieses Schreiben genau durchzulesen und das Erklärungsformular zu unterschreiben, da nach der Ausschlussfrist kein Antrag auf Wahlleistungen mehr gestellt werden kann.

Ziele des VBE

Wir machen uns stark für folgende Ziele:

- Bildung muss Vorrang erhalten
- Sicherung und Fortschreibung des Beamtenstatus für LehrerInnen
- Gleichwertigkeit der Schularten
- Verbesserung der Unterrichtsversorgung
- Weitere Absenkung des Klassenteilers auf 22 Schüler
- Massiver Ausbau der Krankheitsreserve von 1.250 auf 3.000 LehrerInnen
- Massiver Ausbau der individuellen Förderungsmöglichkeiten für unsere Schüler
- Verstärkte Frühförderung vor der Einschulung
- Fachhochschulausbildung für ErzieherInnen
- Ausbau der Ganztagesangebote
- Erhöhung der Haushaltsmittel für eine bessere Lehrerfortbildung
- Verbesserung des Ansehens der LehrerInnen in der Öffentlichkeit
- Schnellere Beförderungsmöglichkeiten für FachlehrerInnen

Durchgesetzt

Die Erfahrung zeigt, Vorschläge und Initiativen Einzelner werden häufig überhört. Eine starke und stark wachsende Lehrer- und Bildungsorganisation, wie der VBE, erfährt Respekt und Beachtung und verfügt über Einfluss sowie Durchsetzungsvermögen, wie folgende Beispiele zeigen:

Weiterhin: Einstellung der JunglehrerInnen im Beamtenverhältnis.

2013 Unbefristete Übernahme pädagogischer AssistentInnen auch an Grundschulen.

2011 Unbefristete Weiterbeschäftigung der Pädagogischen AssistentInnen an Haupt- und Werkrealschulen.

Absenkung des Klassenteilers von 31 auf 30 Schüler an weiterführenden Schulen und auf 28 Schüler an Grundschulen.

2010 Absenkung des Klassenteilers von 32 auf 31 Schüler.

Absenkung des Klassenteilers von 33 auf 32 Schüler.
Die Erhöhung der Schulleiteranrechnungen sowie die Absenkungen des Klassenteilers führen in den Jahren 2009 bis 2011 zu einer zusätzlichen und damit verbesserten Lehrereinstellung von etwa 4.400 Junglehrerinnen und Junglehrern.

2009 Erhöhung der Schulleitungsanrechnungen im Umfang von 500 Deputaten.

Schaffung von 6.500 zusätzlichen Lehrerstellen von 2001 bis 2006. Dadurch nachhaltige Verbesserung der Lehrereinstellungssituation in diesem Zeitraum für etwa 8.000 JunglehrerInnen.

2004 Abwehr des Wowereit-Plans: 10 % Gehaltskürzung für alle Beamten.

2003 Erneute Abwehr einer Arbeitszeitverlängerung für GHRS-LehrerInnen.

Abschaffung des Numerus Clausus für Lehramtsanwärter.

1999

1998 Verhinderung einer generellen Arbeitszeitverlängerung für Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen.

Arbeitszeitverkürzung für LehrerInnen
- an Hauptschulen von 28 auf 27 Unterrichtsstunden
- für SonderschullehrerInnen von 27 auf 26 Unterrichtsstunden
- für FachlehrerInnen an SofG und SofK von 33 auf 31 Unterrichtsstunden
- für musisch-technische Fachlehrer von 29 auf 28 Unterrichtsstunden.

Amtsbezeichnung „RektorIn“ für alle SchulleiterInnen.

1993 Ankündigung von Unterrichtsbesuchen.

Schulfreier Samstag wird möglich.

Schaffung tausender zusätzlicher Lehrerstellen in den 90er Jahren.

Einführung und Ausbau der Teilzeitbeschäftigungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten für LehrerInnen.

VBE-Versicherungsleistungen

VBE-Diensthaftpflichtschutz

Der Diensthaftpflichtschutz ist für jede/n LehrerIn, aber auch schon für Lehramtsanwärter aufgrund des eigenverantwortlichen Unterrichts außerordentlich wichtig. Der VBE Baden-Württemberg hat sein im Mitgliedsbeitrag enthaltenes Versicherungspaket immer wieder verbessert, damit seine Mitglieder noch stärker abgesichert sind. Dieser Service erfolgt über eine Diensthaftpflichtversicherung sowie eine Freizeitunfallversicherung. Viele VBE-Mitglieder wurden durch das VBE-Versicherungspaket vor erheblichen finanziellen Lasten geschützt. Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen aus dem VBE-Versicherungspaket ist eine ordnungsgemäße Beitragszahlung. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die Aufgaben und Leistungen des Versicherungspakets:

Wenn das VBE-Mitglied haftet, hilft die VBE-Berufshaftpflichtversicherung.

Versicherungssumme pauschal – 5 Mio. € für Personen und Sachschäden

- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte beim Experimentalunterricht (z.B. Chemie) verschuldet.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte bei der Leitung oder Beaufsichtigung von Klassenfahrten und Ausflügen verschuldet. Dies gilt auch für Aufenthalte in Landschulheimen und Herbergen im Inland und bei einem vorübergehenden Aufenthalt bis zu einem Jahr im Ausland.
- Ansprüche aus Schäden beim Erteilen von Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung in der Schule.
- Ansprüche aus Schäden bei Elternversammlungen, Schulfesten, Schulfeiern und anderen Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen.
- Ansprüche aus Verletzungen, die Kinder, Schüler oder Studierende bei einem Schulunfall oder bei einem Unfall in anderen pädagogischen Einrichtungen erleiden.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte beim Experimentalunterricht mit radioaktiven Stoffen verschuldet.
- Ansprüche aus Schäden durch den Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten, nicht motorisierten und nicht versicherungspflichtigen Ballonen und Drachen mit maximal fünf Kilogramm Gewicht.
- Ansprüche aus Schäden durch den Gebrauch von Wassersportfahrzeugen. Nicht versicherte Ausnahme: eigene Segelboote und Windsurfbretter, eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor. Versichert ist dagegen der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, die ohne behördliche Erlaubnis gefahren werden dürfen.
- Ansprüche aus Schäden am Schuleigentum oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen.
- Ansprüche aus Schäden durch den Verlust von Schulschlüsseln/Dienstschlüsseln.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte als Kantor oder Organist verursacht.
- Ansprüche aus Schäden im Rahmen einer nebenberuflichen Forschungs- und Gutachtertätigkeit.
- Ansprüche aus Verletzungen von Lehrerkollegen und anderen Beschäftigten der Schule, Kindertagesstätte oder Ähnlichem.
- Ansprüche auf Ersatz verlorener oder gestohlener Sachen. Beispielsweise, wenn der Lehrer sie zur Aufbewahrung übernommen hat.

Leistungsumfang

Höchstersatzleistungen je Schadensereignis für:

Personenschäden	5.000.000,00 €
Sachschäden	5.000.000,00 €
Vermögensschäden	200.000,00 €
Schulschlüsselverlust	50.000,00 €
Beschädigung des Schuleigentums	10.000,00 €

Aufgabe des VBE-Berufshaftpflichtschutzes

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, alle berechtigten Haftpflichtansprüche zu befriedigen und alle unberechtigten oder übertriebenen Forderungen der Anspruchsteller im Namen des versicherten VBE-Mitglieds, aber auf Kosten und Gefahr des Versicherers, abzulehnen. Die Haftpflichtversicherung hat also einen doppelten Zweck:

1. Sie hat die Entschädigung anstelle des Versicherten an den durch ihn Geschädigten auszuzahlen, wenn und soweit er nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet ist.

2. Sie hat die an das versicherte VBE-Mitglied gestellten unberechtigten Schadenersatzansprüche von ihm abzuwehren und die sich aus der Ablehnung ergebenden Anwalts-, Gerichts- und sonstigen Kosten zu tragen. Der Schaden, der jedem Lehrer im Dienst entstehen kann, wenn er keinen Diensthaftpflichtschutz hat, ist in seiner wahrscheinlichen Höhe völlig unabsehbar. Das Eigentum, das man durch Elementarereignisse (Feuer, Explosion, Diebstahl, Wasser, Transport usw.) verlieren kann, ist abzuschätzen, das heißt, man kann äußerstenfalls den Wert dieser Gegenstände verlieren. Verursacht man aber einem Dritten einen Schaden, so haftet man unbeschränkt, das heißt nicht nur mit seinem gegenwärtigen, sondern auch mit seinem künftigen Vermögen, Bezügen und Einkommen. Deshalb sind alle Lehrer im VBE automatisch diensthaftpflichtversichert.

VBE-Mitglieder sind perfekt abgesichert – und anderen weit voraus!

Allgemeine Hinweise und Tipps zum Vorbereitungsdienst

Änderung der persönlichen Verhältnisse

Wenn du umziehst, ein anderes Konto eröffnest, heiratest, ein Kind bekommst usw., solltest du dies mit dem Formblatt „Änderung der persönlichen Verhältnisse" auf dem Dienstweg mitteilen. Das Formblatt ist bei der Schulleitung oder den Internetseiten der jeweiligen Regierungspräsidien erhältlich. Bitte denke auch immer daran, der Landesgeschäftsstelle des VBE diese Änderungen ebenfalls mitzuteilen, da ein kompletter Versicherungsschutz nur gültig ist, wenn alle Daten aktuell sind.

Beurlaubung

Urlaub aus persönlichen Gründen

Benötigst du als LA außerhalb der Ferienzeit Urlaub aus persönlichen Gründen (z.B. Eheschließung, Familienfeier, Todesfall in der Familie), so musst du diesen beim Seminarleiter beantragen, sofern der Urlaubstag Seminartag ist. Hast du an diesem Tag Unterricht, so stellst du deinen Antrag bei der Schulleitung deiner Stammschule.

Urlaub für Gewerkschaftstagungen des VBE

Sofern du an gewerkschaftlichen Tagungen des VBE teilnimmst, kannst du bis zu 6 Tage im Jahr Urlaub beantragen. Du erhältst dafür vom VBE jeweils frühzeitig eine Mandatsbescheinigung, die du zusammen mit dem Urlaubsgesuch auf dem Dienstweg einreichst. Das Formular für den Urlaubsantrag erhältst du bei der Schulleitung.

Fortbildungen

Als LehramtsanwärterIn hast du eine Menge zu tun, aber auch hin und wieder Zeit, dich in bestimmten Themen fortzubilden. Hierbei gibt es aber einige Dinge zu beachten:

- Fortbildungen an den Landesakademien für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen sind für LAs generell nicht möglich.
- Fortbildungen von den Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämtern können auf Antrag beim Seminar besucht werden, einen generellen Anspruch darauf hast du leider nicht. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass weder Seminar- noch Unterrichtszeiten betroffen sind. Hier ist zu beachten, dass die Anmeldung über LehrerFortBildung-Online (LFB-online) erfolgen muss. Hierfür benötigst du eigentlich ein Passwort, was du als LA aber noch nicht erhältst. Wende dich in diesem Fall an die ausschreibende Stelle oder den Fortbildner direkt.
- Fortbildungen von Verlagen sind i.d.R. nachmittags und stehen jedem LA frei. Aber auch hier: nicht während der Schul- oder Seminarzeit.

Internet

Im Internet gibt es verschiedene Anbieter für Unterrichtshilfen, die du teilweise kostenlos erhalten kannst:

- **Projektseiten und Unterrichtsvorbereitungen von LSW NRW**
  http:/www.learn-line.de
- **Deutscher Bildungsserver (dbs)**
  http://www.dbs.schule.de
- **Regeln, Begründung und Problematik der neuen deutschen Rechtschreibung.**
  http://www.ids-mannheim.de/pub/reform.html
- **Mathematische Aufgaben (RS/Gym)**
  http://btmdx1.mat.uni-bayreuth.de/smart/wp/
- **Landesinstitut für Schulentwicklung**
  http://www.ls-bw.de
- **Landesrecht Baden-Württemberg**
  http://www.landesrecht-bw.de
- **SESAM Mediendatenbank**
  http://sesam.lmz-bw.de
- **Bildungsplanmatrix**
  http://matrix.lmz-bw.de
- **Medienpädagogik**
  http://www.mediaculture-online.de

Kfz-Versicherung

Die meisten Kfz-Versicherungen haben spezielle Beamtentarife, die man als AnwärterIn voll in Anspruch nehmen sollte. Sie liegen etwa 20 % unter den Normaltarifen. Soweit man bisher ein Kfz versichert hat, legt man der Versicherung eine vom Schul- oder Seminarleiter unterzeichnete Bestätigung vor, dass man Beamter/Beamtin ist.

Kopieren in der Schule

Du hast ein tolles Bild in einem Schulbuch entdeckt, was du unbedingt auf dein Arbeitsblatt kopieren möchtest? Ihr habt zu wenige Bücher an der Schule und du musst für zwei Klassen drei Buchseiten aus dem Musiklehrwerk kopieren? Prinzipiell ist das schon möglich, aber:

- Es dürfen maximal 12 % bzw. maximal 20 Seiten eines Lehrwerks kopiert werden. Dazu zählen Bücher, Arbeitshefte, Atlanten etc. Dabei ist es egal, ob das Schulbuch an der Schule eingeführt ist oder nicht.
- Digitale Kopien von Schulbüchern auf dem Schulserver sind nicht möglich.
- Bilder einscannen und in ein Arbeitsblatt einfügen ist generell nicht gestattet! (digitale Kopie) Kopieren und einfügen ist wiederum erlaubt.
- Bei allen Kopien muss die Quelle angegeben werden!
- Ausnahme sind Kopiervorlagen, die i.d.R. beliebig oft vervielfältigt werden können. Aber auch hier gilt: Lizenzinformationen lesen!

Die vielen Besonderheiten dieses Urheber-Gesetzes können hier nicht abgedruckt werden. Ausführliche Informationen findest du unter http://schulbuchkopie.de oder in der Broschüre „Das neue Fotokopieren in Schulen", die in jeder Schule ausliegen muss.

Allgemeine Hinweise und Tipps zum Vorbereitungsdienst

Kostengünstige Schulbücher

An der Schule eingeführte Schulbücher kannst du in der Regel bei den betreffenden Verlagen kostengünstig beziehen. Eine einfache Postkarte mit Schulstempel oder ein Fax genügt meist. Gebe auf der Postkarte deine Fächer an, die du unterrichtest. Von einigen Verlagen wirst du daraufhin stets über die neuesten Bücherangebote informiert. Lehrerhandbücher werden jedoch nicht kostenlos mitgeliefert. Sie bieten jedoch eine Hilfe bei der Unterrichtsvorbereitung. Weitere Schulbücher und Hilfen für die Unterrichtsvorbereitung sind oft in den Lehrerbibliotheken zu finden. Mittlerweile haben viele Schulbuchverlage extra Angebote und Kundenkarten für Lehramtsanwärter. Auf den Webseiten der Verlage gibt es in regelmäßigen Abständen Sonderaktionen für AnwärterInnen, auf Kongressen (z.B. Didacta) oder Fortbildungen kannst du persönlich mit den Kundenbetreuern in das Gespräch kommen.

Krankenversicherung

Der nicht von der Beihilfe abgedeckte Teil der Krankheitskosten sollte vom Anwärter selbst bei einer privaten Krankenversicherung versichert werden. Eine private Krankenversicherung zu günstigen Tarifen bietet der Wirtschaftsservice (WS) des VBE speziell für VBE-Mitglieder an (z.Zt. über die DBV): Frage einfach beim VBE-Wirtschaftsservice nach:
E-Mail: info@ws-wirtschaftsservice.de

Landesamt für Besoldung und Versorgung – LBV

Einfach und knapp formuliert: von hier bekommst du dein Geld. Das LBV ist für Bezüge und Beihilfe zuständig. Es empfiehlt sich, ein Passwort für das Kundenportal zu beantragen. Hier kannst du dann alle Abrechnungen online einsehen, deinen Beihilfeantrag online eingeben (Belege müssen eingescannt und hochgeladen werden!) und Fragen direkt an deinen Sachbearbeiter schicken. Unter http://www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/neueinstellung/vordrucke/102.pdf findest du sehr ausführlich erklärt, welche Unterlagen du zu Beginn deines Vorbereitungsdienstes mitschicken musst. Dank der elektronischen Lohnsteuerkarte musst du nur noch zu Beginn und bei Änderungen deiner persönlichen Lohnsteuermerkmale (Heirat etc.) eine Bestätigung von deinem Finanzamt mitschicken (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)).

Leistungsziffer

Die Leistungsziffer ist die Gesamtqualifikation jedes Bewerbers für den staatlichen Schuldienst. Sie wird am Ende des Vorbereitungsdienstes aus der ersten und zweiten Staatsprüfung errechnet. Nach ihr wird der Rangplatz in der Bewerberliste bestimmt. In die Leistungsziffer fließt auch ein Seminarausgleich (Bonus/Malus) und ein Jahrgangsausgleich ein. Grundlage des Bonus-/Malus-Verfahrens ist jeweils der Notendurchschnitt eines jeden Seminars. Aus dem Durchschnitt aller Seminare wird der Landesdurchschnitt berechnet. Liegt nun ein Seminar unter diesem Schnitt, erhalten alle LehreranwärterInnen einen Bonus und umgekehrt. Beim Jahrgangsausgleich wird der Landesschnitt aller Seminare mit dem Referenzjahrgang verglichen.

Reisekosten

Alle Reisen, die der/die LehreranwärterIn im Zusammenhang mit der Seminarausbildung macht, sind Ausbildungsreisen. Dafür erhält der/die LehreranwärterIn eine Reisekostenerstattung. Diese beinhaltet Tagegeld und Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung. LA's erhalten jedoch immer nur 50 % von dem entstandenen Betrag. Die Höhe des Tagesgeldes richtet sich nach der Dauer der Reise. Fahrten zum Dienstort (Ausbildungsschule) können nicht abgerechnet werden, ebenso Reisen innerhalb einer politischen Gemeinde. (Merke aber: Fahrten trotzdem notieren, da man sie in der Steuererklärung angeben kann!) Bei Ausbildungsreisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln (Bus, Bahn) erhalten LA's 50 % des Fahrpreises. Im Reisekostenantrag ist der volle Betrag anzugeben. Die Fahrkarte muss dem Antrag nicht beigelegt werden. Wegstreckenentschädigung wird gewährt bei Verwendung eines Privatfahrzeugs zu Ausbildungsreisen. Um den vollen Betrag zu erhalten, muss ein triftiger Grund zur Verwendung des Privatfahrzeugs geltend gemacht werden. Gründe dafür sind:

- keine regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittel
- erhebliche Zeitersparnis
- Mitführung umfangreichen Aktenmaterials oder Sonstiges

Formulare für die Abrechnung erhaltet ihr im Seminar.

Steuertipps – Geld sparen

Am Anfang eines neuen Jahres solltest du nicht vergessen, den Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt einzureichen. In der Regel erhältst du danach einige Euro aus der Staatskasse wieder zurück. Antragsformulare für den Lohnsteuerjahresausgleich erhältst du bei deinem zuständigen Finanzamt. Bei der Erstellung des Lohnsteuerjahresausgleichs kann dir ein Computerprogramm viel Arbeit abnehmen. Weitere Informationen erhältst du im „VBE Ratgeber Steuerrecht".

Unfall

Beruht die Dienstunfähigkeit auf einem Unfall, so ist der Unfall auf einem besonderen Formblatt (Nr. 830/81) auf den Dienstweg dem Regierungspräsidium zu melden, wenn

1. der Unfall in Zusammenhang mit dem Dienst steht (in der Schule, im Seminar, auf dem Weg von und zur Schule bzw. Seminar) oder
2. ein Dritter den Unfall verursacht hat.

VBE-Diensthaftpflichtschutz

Gegen Haftpflichtfälle, die sich in der Dienstzeit ergeben, und daraus möglicherweise resultierende Rechtsansprüche, sind alle VBE-Mitglieder automatisch abgesichert. VBE-Mitglieder brauchen eine solche Versicherung nicht zusätzlich abzuschließen (siehe Übersicht der Versicherungsleistungen in diesem Heft).

Vermögenswirksame Anlage der Bezüge

Ein Antrag auf vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge ist auch für Beamte auf Widerruf (Anwärter) möglich. Die Formulare sind bei der Schulleitung oder dem Sekretariat erhältlich. Die Anlage ist möglich für Bausparverträge, Lebensversicherungen, Sparverträge, Bau/Erwerb/Entschuldung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung und Kapitalbeteiligung. Auch das LBV hilft dir bei Fragen über den Antrag auf VL gerne weiter.

Vorzeitige Entlassung

(auf Antrag)

Im Schreiben vom 21.11.1988 (AZ: 111/5-6701.7/32) teilt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport folgendes zur vorzeitigen Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst mit:

1. **Entlassung ohne triftige Gründe**
   Eine erneute Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Der/die AnwärterIn müssen unterschriftlich bestätigen, dass sie auf diesen Sachverhalt hingewiesen wurden.
2. **Begründeter Antrag**
   Gründe, die eine spätere Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst rechtfertigen, können z.B. sein:
   - Betreuung von Kindern
   - Termingebundenes Angebot eines Arbeitsplatzes außerhalb des Schulbereiches
   - Berufliche Umorientierung

Solltest du dir überlegen, einen derartigen Antrag zu stellen, dann setze dich bitte rechtzeitig mit dem VBE in Verbindung.

Wohngeld

Wohnen kostet Geld, oft zu viel für den, der geringe Einnahmen hat. Deswegen gewährt der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfe: das Wohngeld. Es wird als Zuschuss bezahlt. Den Antrag auf Wohngeld stellst du bei deiner zuständigen Wohngeldstelle, also bei der Stadt oder Gemeinde. Viele nützliche Infos bekommst du auch unter www.wohngeld.de, insbesondere die Adressen, wo du den Antrag abgeben kannst.

Wohngeld für Mieten und Eigentum

Wohngeld gibt es

- als Mietzuschuss für den Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers
- als Lastenzuschuss für den Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung

Unerheblich für die Gewährung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

Voraussetzungen

Ob du Wohngeld in Anspruch nehmen kannst und – wenn ja – in weicher Höhe, das hängt ab von

- der Zahl der zu deinem Haushalt gehörenden Familienmitglieder,
- der Höhe des Familieneinkommens,
- die Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Oliver Hintzen
Lehrer/Fachberater Unterrichtsenwicklung

Rechte und Pflichten
als Beamtin/Beamter im Vorbereitungsdienst

Das Vorbereitungsdienst stellt dich in ein Ausbildungs- und Berufsfeld, das auch durch rechtliche Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist. Nachstehend ein Überblick über die wichtigsten Rahmenbedingungen, von Rechten und Pflichten, über die während des Vorbereitungsdienstes im Rahmen der schulrechtlichen Ausbildung ausführlicher informiert wird.

Beamtenrecht als Dienstrecht

LehrerInnen werden grundsätzlich im Beamtenverhältnis angestellt, weil die Schule laut Verfassung Sache des Staates ist. Die Rahmenbedingungen für das Beamtenverhältnis bestimmt das Parlament und nicht wie bei den Arbeitnehmern ein Tarifvertrag. Beamte haben darum kein Streikrecht. Aus diesem „öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis" erwachsen Rechte und Pflichten.

Engagierte Arbeit

Die Aufgaben der LehrerInnen sollen engagiert, sachkundig, verlässlich und eigenverantwortlich erledigt werden. Das Beamtenrecht nennt dies „Dienst- und Treueverhältnis", als dessen Korrelat die Fürsorge durch den Dienstherrn steht (Bezüge, Beihilfe, Dienstunfallschutz, etc.). Im Übrigen wird ein engagierter Pädagoge ohnehin so denken.

Schüler – Eltern – Kollegium

Die Lehrer leben nicht allein in der Schule, sie leben in der Schulgemeinde. Die Rechte von Schülern, Eltern, des Kollegiums und des Schulträgers sind im Schulgesetz festgelegt. (Klassensprecher, Elternvertreter einer Klasse, Elternbeirat, Gesamtlehrerkonferenz ...). Eine gute Pädagogik funktioniert nur gut in Kooperation der Beteiligten.

Ausführung dienstlicher Anordnungen

Du bist verpflichtet, den Anordnungen deiner Vorgesetzen Folge zu leisten. Vorgesetzter ist, wer im Rahmen seiner Zuständigkeiten Weisungen erteilen darf (Schulleiter, Lehrbeauftragter, etc.). Das enthebt dich aber nicht der oben genannten Eigenverantwortlichkeit. Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Anordnung, musst du dem Vorgesetzten deine Bedenken vortragen, und wenn dieser ablehnt, dich an den übergeordneten Vorgesetzten wenden. Erst dessen schriftliche Weisung befreit von der Eigenverantwortlichkeit. Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Vorgänge von Beamtinnen und Beamten (z.B. die Anstellung als LehreranwärterIn) zuständig ist.

Aufsichtspflicht

Eine der wichtigsten Pflichten für dich als LehrerIn an der Schule ist die Beaufsichtigung der dir zur Erziehung und zum Unterricht anvertrauten SchülerInnen. Das Schulgesetz verpflichtet Eltern, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Infolgedessen können Eltern während schulischer Veranstaltungen ihre eigene Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern nicht mehr wahrnehmen. Die Aufsichtspflicht der LehrerInnen gilt für alle schulischen Veranstaltungen (Unterricht, Pausen, Klassenausflüge, Sportfeste, usw.) und ist Teil der Arbeitszeit. Durch die Aufsicht sollen Kinder und dritte Personen vor Schaden bewahrt werden.

Die Aufsichtspflicht beginnt 10–15 Minuten vor Unterrichtsbeginn (in der Regel durch Anwesenheit in der Klasse) und endet mit dem Weggang der Schüler aus der Schulanlage bzw. dem Besteigen des Schulbusses.

Der VBE hat im Rahmen seiner Schriftenreihe die Broschüre C 8 zum Thema „Aufsichtspflicht der LehrerInnen" herausgegeben. Sie eignet sich hervorragend als Arbeitsmaterial für die Schulrechtskunde und für die Schulrechtsprüfung im Vorbereitungsdienst. VBE-Mitglieder erhalten diese Schrift im Rahmen der VBE-Service-Leistungen automatisch zugeschickt. Einen weiteren Beitrag zur Aufsichtspflicht findest du im VBE-Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch.

Amtsverschwiegenheit

In deiner dienstlichen Stellung als LehrerIn erfährst du auch private und dienstliche Angelegenheiten. Sie unterliegen der Geheimhaltung, auch gegenüber deinen Angehörigen. Dies ergibt sich aus Gründen des Dienstrechts, aber auch schon aus Datenschutzgründen.

Darüber hinaus gilt, dass dienstliche Aussagen gegenüber der Presse und vor Gerichten der Genehmigung durch den Vorgesetzten bedürfen. Unberührt davon bleibt die Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und für die freiheitlich demokratische Grundordnung des Grundgesetzes und der Landesverfassung einzutreten.

Politische Betätigung

Der Beamte muss sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für sie eintreten. Das bedeutet, dass er die geltenden Gesetze einhält und sich nicht verfassungsfeindlichen Organisationen anschließt. Im schulischen Bereich ist jede parteipolitische Betätigung untersagt. Außerhalb des Dienstes ist diese selbstverständlich möglich, allerdings ohne sich auf die Amtsautorität als Lehrer zu berufen.

So ist jene politische „Mäßigung und Zurückhaltung" zu verstehen, die das Beamtenrecht Lehrerinnen und Lehrer als Pflicht vorschreibt.

Krankheit

Deine Dienstunfähigkeit wegen Krankheit musst du unter Angabe der voraussichtlichen Dauer umgehend der Schul- und der Seminarleitung (an Seminartagen nur der Seminarleitung) mitteilen, damit dort die erforderlichen Maßnahmen, z.B. die Unterrichtsvertretung, getroffen werden können. Ein ärztliches Zeugnis ist vorzulegen, wenn die Erkrankung länger als eine Woche dauert. In besonderen Fällen kann auch ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Über Erkrankungszeiten wird an der Schule und am Seminar ein Krankheitsblatt geführt.

Urlaub

Bei bestimmten Anlässen (Hochzeit, schwerer Erkrankung eines Kindes, Todesfall, etc.), kann ein Urlaub von der Schul- bzw. Seminarleitung bewilligt werden. Die Zahl der möglichen Urlaubstage ist in der Urlaubsverordnung festgelegt.

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Die Annahme von Geschenken und Belohnungen ist im Beamtenrecht verboten. Dies gilt nicht für kleine Aufmerksamkeiten, etwa einen Blumenstrauß zum Geburtstag. Im Zweifelsfall solltest du mit der Schulleitung Rückfrage halten.

Nebentätigkeit

Da der Beruf LehrerInnen voll beansprucht, ist die Ausübung von Nebentätigkeiten anzeige- bzw. genehmigungspflichtig. In Frage kommen u.a. Nachhilfestunden, Musikunterricht, Chorleitungen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die dienstliche Arbeit beeinträchtigt würde. Falls eine Nebentätigkeit vorliegt, wende dich an die Schul- und die Seminarleitung.

Einsichtnahme in die Personalakte

Über jeden Lehrer werden an verschiedenen Stellen (Schule, Schulamt, Seminar, Prüfungsamt, Regierungspräsidium, Landesamt für Besoldung und Versorgung) Personalakten über die jeweiligen Vorgänge, die einen Beamten betreffen, geführt. Jeder Betroffene hat auf Antrag das Recht auf Einsichtnahme in seine Personalakte. Zu einer Einsichtnahme kann auch eine Person des Vertrauens mitgenommen werden, z.B. ein VBE-Vertreter oder ein Mitglied der Personalvertretung. Wichtig ist, dass bei Beschwerden und Behauptungen, die für den Betroffenen ungünstig oder nachteilig sein könnten, dieser gehört werden muss, bevor der Vorgang in die Personalakte aufgenommen wird.

Verletzung von Pflichten

Wenn du deine auferlegten Pflichten vernachlässigst, wirst du zunächst zur Rede gestellt, gegebenenfalls auch ermahnt. Schwere Pflichtverletzungen haben Folgen disziplinarrechtlicher und/oder auch strafrechtlicher und zivilrechtlicher Art. Da solche Verfahren einer bestimmten Form unterliegen, wende dich in diesem Fall gegebenenfalls an einen Sachkundigen, z.B. einen Vertreter deines Berufsverbandes VBE.

Rechtsschutz, Beschwerderecht, Personalvertretung, gewerkschaftliche Betätigung

Beamte sind in ihrer Tätigkeit rechtlich geschützt:

- Bei ungerechtfertigten Vorwürfen erhältst du unter Umständen von der Dienststelle Rechtsschutz.
- Ein wichtiges Beamtenrecht ist auch das Beschwerderecht.
- Der von den LehrerInnen gewählte Personalrat vertritt ebenfalls die Interessen der Beschäftigten. Auf ihn wird in dieser Broschüre gesondert hingewiesen.
- Auch der VBE als gewerkschaftlicher Berufsverband gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz. Die Tätigkeit in einem gewerkschaftlichen Berufsverband ist ein ausdrückliches Beamtenrecht.
- Gegebenenfalls musst du dich bei Sachverständigen kundig machen.

Fürsorge

Das Land als Dienstherr der LehrerInnen hat die Pflicht der Fürsorge. Wichtig für dich sind im Vorbereitungsdienst die Krankenbeihilfe und der Dienstunfallschutz. Es ist dir zur raten, der Krankheitskosten bei Sachkundigen wegen der Beihilfe nachzufragen und Dienstunfälle, z.B. während des Sportunterrichts, sofort der Schulleitung mitzuteilen.

Bernhard Wolk

Rechtsschutzfälle

Mit dem VBE gut abgesichert!

Eine VBE-Mitgliedschaft lohnt sich! Ganz unvorhergesehen und plötzlich kann es sein, dass Lehrerinnen und Lehrer den VBE-Rechtsschutz brauchen!

Beispiel 1: Verlust des Schulschlüssels

Lehrerin M. lässt nach einer Unterrichtsstunde versehentlich ihren Schulschlüssel im Klassenzimmer liegen. Als sie den Verlust des Schlüssels bemerkt, kehrt sie sofort in das Zimmer zurück, aber der Schlüssel ist nicht mehr da. Da der Schlüssel auch für die Eingangstür der Schule passt, lässt der Schulträger alle Türschlösser der Schule auswechseln, um einen Einbruch zu verhindern. Die Kosten von 15.000 Euro soll die Lehrerin bezahlen. Rechtsanwälte des VBE sorgen dafür, dass die Lehrerin keine Kosten übernehmen muss, weil sie nicht grob fahrlässig gehandelt hat und daher nicht haftet. Im Falle einer Haftung hätte der VBE sämtliche Kosten der Lehrerin erstattet.

Beispiel 2: Schadensersatzforderungen

Lehrer P. unterrichtet das Fach Sport. Er vergisst, die Umkleidekabine der Schüler abzuschließen. Es werden Wertsachen entwendet. Die Eltern der Schüler fordern vom Lehrer Ersatz. Da der Lehrer VBE-Mitglied ist, kommt der VBE für die Geldforderungen der Eltern auf.

Beispiel 3: Probezeit

Lehrerin S. befindet sich als Junglehrerin in der Probezeit. Für sie nicht nachvollziehbar, wird sie von der Schulleitung schlecht beurteilt und soll nach einer Verlängerung der Probezeit aus dem Schuldienst entlassen werden. Personalräte und Anwälte des VBE erreichen, dass die Lehrerin die Schule wechseln und die Probezeit erfolgreich beenden kann. Die Lehrerin wird Beamtin auf Lebenszeit.

Dr. Christoph Wolk, Interessenvertreter am Sonderschulseminar Freiburg, Realschulrektor, VBE Personalrat

Personalrat

Der Personalrat – dein Anwalt

Bei der Vertretung eigener Anliegen gegenüber Vorgesetzten bzw. der Dienststelle kann ein Beschäftigter des Öffentlichen Dienstes die Hilfe der Personalvertretung in Anspruch nehmen. Der Personalrat nimmt darüber hinaus im Rahmen seiner gesetzlich festgelegten Möglichkeiten seine Mitwirkung wahr.

Wie ist der Personalrat aufgebaut?

Entsprechend der Organisation der Schulverwaltung ist die Personalvertretung im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderschulen dreistufig:

1. **Der Örtliche Personalrat (ÖPR)** wird im Bereich eines staatlichen Schulamtes gebildet.
2. **Der Bezirkspersonalrat (BPR)** wird auf der Ebene der Regierungspräsidien gebildet.
3. **Der Hauptpersonalrat (HPR)** vertritt die Interessen der Beschäftigten beim Kultusministerium (KM).

Es ist zweckmäßig, sich zunächst an den zuständigen Örtlichen Personalrat (ÖPR) zu wenden.

Aufgaben des Personalrats

Der Personalrat hat darüber zu wachen, dass alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt und dass die zu Gunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden. Der Personalrat besitzt außerdem ein Antragsrecht und ist für die Beschäftigten Beschwerdeinstanz (68 LPVG). Bei der Einschaltung des Personalrates unterscheiden wir drei Beteiligungsformen:

1. Mitbestimmung (z.B. wenn Pädagogen im Arbeitnehmerverhältnis eingestellt oder höher gruppiert werden);
2. Modifizierte Mitbestimmung, z.B. in Personalangelegenheiten (z.B. planmäßige Anstellung, Versetzung planmäßiger Beamter, Beförderungen);
3. Mitwirkung (z.B. Beförderung zum Rektor).

Bei Personalangelegenheiten der Beamten liegen letzte Entscheidungsgewalt und Verantwortung bei der Regierung, die parlamentarischer Kontrolle unterliegt.

Personalversammlung

Einmal jährlich muss (oder zweimal kann) der Personalrat in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht erstatten. Diese Personalversammlung kann dem Personalrat Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Sie kann alle Angelegenheiten behandeln, welche die Dienststelle oder ihre Beschäftigten unmittelbar betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten.

Wende dich an den Personalrat!

Der Personalrat kann nur auf Antrag der Beschäftigten tätig werden. Wende dich deshalb an den Personalrat, wenn du Rat und Hilfe brauchst. Die Personalräte unterliegen der Schweigepflicht (10 LPVG). Im VBE-Lehrerinnen- und Lehrerhandbuch findest du alle Anschriften und Telefonnummern der VBE-Personalräte in Baden-Württemberg, ebenso aber auch bei deinem VBE-Kreisverband oder der VBE Bezirksgruppe.

Personalräte brauchen Sachverstand und Zivilcourage – VBE-Personalräte haben beides.

Struktur der Personalvertretung im Schulbereich in Baden-Württemberg

Hauptpersonalrat	Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen	Gymnasien	berufliche Schulen	außerschulischer Bereich
	beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
Bezirkspersonalrat	Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen	Gymnasien	berufliche Schulen	außerschulischer Bereich
	beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport			
Örtlicher Personalrat	Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Sonderschulen	Gymnasien	berufliche Schulen	außerschulischer Bereich
	Schulamt	**jeweiliges Gymnasium**	**jeweilige Schule**	**Schulamt**

- **Schwerbehindertenvertretung:** Jedes Schulamt, jedes Regierungspräsidium sowie auch das Kultusministerium haben eine Schwerbehindertenveretung zu bestimmen.
- **Chancengleichheitsbeauftragte:** In jeder Dienststelle mit 50 oder mehr Beschäftigten ist eine Chancengleichheitsbeauftragte und eine Stellvertreterin zu wählen. An Schulen mit weniger als 50 Beschäftigten wird eine Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten gewählt. Auf der Ebene der Schulämter gibt es seit Frühjahr 2001 ebenfalls Chancengleichheitsbeauftragte.

VBE-Interessenvertreter an den Seminaren

Grund- und Hauptschulseminare

1. Meckenbeuren
Andrea Rist
Pestalozzistraße 10
88074 Meckenbeuren
Tel.: 07542 3020
E-Mail: gskehlen@t-online.de

2. Albstadt
Alfred Vater
Höhenweg 1
88499 Riedlingen
Tel.: 07371 956746
E-Mail: Alfred.Vater@t-online.de

3. Offenburg
Astrid Thiede
Niederfeldgasse 5
77743 Neuried
Tel.: 07807 3100
E-Mail: astrid.thiede@googlemail.com

4. Schwäbisch Gmünd
Erwin Huttenlau
Dr.-Schneider-Straße 8
73560 Böbingen
Tel.: 07173 8092
E-Mail: EMHuttenlau@aol.com

5. Nürtingen
Erich Guserle
Weidachgasse 5
73249 Wernau
Tel.: 07153 36629
E-Mail: E.Guserle@t-online.de

6. Heilbronn
Barbara Zimmerhackl
Schoettlestraße 46
74074 Heilbronn
Tel.: 07131 81545
E-Mail: bazihn@aol.com

7. Freudenstadt
Gerhard Müller
Bergstraße 8
72250 Freudenstadt
Tel.: 07443 172859
E-Mail: grundschulehorb@t-online.de

8. Lörrach
Sonja Dannenberger
Saderlachweg 6
79737 Herrischried
Tel.: 07762 708790
E-Mail: Sonja.Dannenberger@vbe-bw.de

Annette Frey
Kreuzmattstr. 3
79664 Wehr/Baden
E-Mail: Annette.Frey@vbe-bw.de

9. Rottweil
Bernhard Pfundstein
Birkenhof 6
78713 Schramberg
Tel.: 07422 6833
E-Mail: bernhard.pfundstein@eschachschule.de

10. Laupheim
Anja Piontek
Memminger Straße 37a
89287 Bellenberg
Tel.: 07306 928759

Gisa Hühn
Erlenstraße 24
89077 Ulm
Tel.: 0731 7085662
E-Mail: Gisa.Huehn@web.de

11. Sindelfingen
Lothar Ockenfuß
Lupinenweg 17
71034 Böblingen
Tel.: 07031 674404
E-Mail: L.S.Ockenfuss@t-online.de

12. Pforzheim
Britta Knecht
Hermann-Hesse-Str. 8
75331 Engelsbrand
Tel.: 07235 974667
E-Mail: britta-knecht@gmx.de

13. Bad Mergentheim
Joachim Veith
Resedenweg 1
97980 Bad Mergentheim
Tel.: 07931 483133
E-Mail: joachim.veith@vbe-bw.de

14. Mannheim
Katja Sauer
Am Feldrain 28
96469 Weinheim
Tel.: 06201 875861
E-Mail: katjes3@hotmail.com

Realschulseminare

1. Freiburg
Peter Heil
Egonstraße 50
79106 Freiburg
Tel.: 0761 5924772
E-Mail: peterheil911@gmail.com

2. Karlsruhe
Johannes Ruckenbrod
Obere Zwingergasse 5a
76275 Ettlingen
Tel.: 0721 1334561
E-Mail: Jo.Ruck@web.de

3. Ludwigsburg
Joachim Reisbeck
Karlstraße 12
71696 Möglingen
Tel.: 07141 482588
E-Mail: jreisbeck@gmx.de

4. Reutlingen
Günter Borchert
Rychartweg 62
89075 Ulm
Tel.: 0731 387 692
E-Mail: Günter.Borchert@vbe-bw.de

5. Schwäbisch Gmünd
Erwin Huttenlau
Dr.-Schneider-Straße 8
73560 Böbingen
Tel.: 07173 8092
E-Mail: EMHuttenlau@aol.com

Sonderschulseminare

1. Stuttgart
Johannes Knapp
Reußensteinstraße 10
70736 Fellbach-Schmiden
Tel.: 0711 90053249
E-Mail: johannes_knapp@arcor.de

2. Heidelberg
Charlotte Schönhals
Herrenweg 31
69151 Neckargemünd
Tel.: 0176 61734624
E-Mail: charlotte.schoenhals@web.de

3. Freiburg
Dr. Christoph Wolk
Stockmattenweg 6
79114 Freiburg
Tel. : 0761 87906
E-Mail: christoph.wolk@vbe-bw.de

4. Reutlingen
Günter Borchert
Rychartweg 62
89075 Ulm
Tel.: 0731 387692
E-Mail: Günter.Borchert@vbe-bw.de

Lehrereinstellungszahlen 2012/2013

Lehrereinstellungszahlen für das Schuljahr 2012/13

Insgesamt sind 3.900 Stellen zum Schuljahresbeginn frei geworden.
Alle wurden wieder durch Neueinstellungen besetzt.

Lehramt	Neueinstellungen 2011	Neueinstellungen 2012	Bewerber 2012	
			Neubewerber	Altbewerber
Grund-, Haupt- und Werkrealschulen	1.197	**1.570**	1.700	2.300
Sonderschulen	275	**440**	340	300
Realschulen	904	**780**	800	400
Fachlehrer	241	**200**	270	210
Gymnasien*	1.157	**730**	1.800	1.000
Berufliche Schulen				
Wissenschaftliche Lehrer	993	**640**	400	300
Technische Lehrer	81	**10**	0	210
Fachlehrer		**30**		
Gesamter Schulbereich	**4.848**	**4.400**	**5.310**	**4.720**

* Zudem werden GymnasiallehrerInnen an Realschulen abgeordnet

Eckmänner für das Schuljahr 2012/13

= Gesamtqualifikation
(Leistungsziffergrenze zur Einstellung und gleichzeitigen Beurlaubung in den Privatschuldienst ist gleichzeitig Einstellungsgrenze für staatlichen Schuldienst in der Hauptzuweisung GQ):

Schulart	GQ	Note
Grund- und Hauptschulen	83,3	
Realschulen	86,9	
Sonderschulen	99,2	
FL G		**3,0**
FL K		**1,7**
TL G		**2,8**

Definition Eckmann:
Auf der Lehrereinstellungsliste ist die Gesamtqualifikation (GQ; berechnet sich aus Prüfungsnoten, Sozialpunkten, Seminarausgleich, etc.) für alle grundsätzlich einzustellenden Lehrer und Lehrerinnen aufgeführt. Nun bestimmt die Regierung, wie viele Lehrkräfte eingestellt werden dürfen. Die eingestellte Lehrkraft mit der höchsten GQ in der entsprechenden Schulart ist der Eckmann.
Wenn eine Lehrkraft in den Privatschuldienst möchte, gibt es zwei Möglichkeiten: Die Lehrkraft hat eine höhere oder eine niedrigere GQ als der Eckmann.
Ist die GQ größer als die des Eckmannes, kann die Privatschule dieser Lehrkraft einen Arbeitsvertrag geben. Dies ist dann ein privates eigenständiges Arbeitsverhältnis und die Konditionen werden im Arbeitsvertrag geregelt.
Hat die Lehrkraft eine kleinere GQ, dann kann der Staat diese Lehrkraft als Beamte/in einstellen unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule.
Aber auch hier gelten im Arbeitsverhältnis nicht die Regelungen aus dem öffentlichen Schuldienst, sondern die Arbeitsbedingungen aus dem unbefristeten Arbeitsvertrag mit der PVS. Lediglich die Regelungen für die Probezeit von 3 Jahren gelten auch an der PVS. Die notwendigen Unterrichtsbesuche werden von der PVS und einem Schulaufsichtsbeamten des zuständigen staatlichen Schulamtes durchgeführt. Die Abordnung an eine PVS gilt in der Regel für zunächst drei Jahre, kann aber verlängert werden. Nach Ablauf der Abordnung ist das Land verpflichtet die Lehrkraft in den Staatsdienst zu übernehmen, vorausgesetzt die Probezeit wurde erfolgreich abgelegt.
Grundsätzlich kann nur jemand als Beamtin an eine PVS beurlaubt werden, wenn er/sie einen unbefristeten Vertrag der Privatschule vorlegen kann. Weiterhin muss er/sie in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens die GQ des Eckmanns haben. Zusätzlich natürlich die Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis erfüllen (Gesund – Alter – geordnete Verhältnisse). Eine Bewerbung für eine Einstellung beim Land und gleichzeitig bei einer Privatschule ist nicht möglich. Die Bewerber müssen sich bis spätestens Anfang Mai (Termin wird jährlich im Einstellungserlass neu festgelegt) entscheiden, ob Sie dies wollen, dann den unbefristeten Vertrag vorlegen und damit scheiden sie auch gleichzeitig aus der Bewerbung für eine Stelle beim Land aus.

Je niedriger die GQ, desto besser ist die Lehrkraft (auf dem Papier). Durch die Einstellung im Sommer wird der Eckmann für jede Schulart und für jedes Schuljahr neu festgelegt.

Beitrittserklärung

VBE
Vorrang für Bildung

Die VBE-Mitgliedschaft beinhaltet automatisch einen umfangreichen Versicherungsschutz:

- Berufsrechtsberatung und -rechtsschutz
- Diensthaftpflichtschutz (inklusive Schulschlüsselverlust)
- Freizeitunfallversicherung

Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zum VERBAND BILDUNG UND ERZIEHUNG (VBE), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Mein Beitritt erfolgt zum 1. ..... 20.....

Name	Vorname	Dienst-/Amtsbezeichnung
Geburtsdatum	Telefon	E-Mail
Straße/Hausnummer	PLZ/Wohnort	Hochschule
Dienstort/Schule	Seminar	Schulamt/Regierungspräsidium

Bitte kreuzen Sie Ihr Beschäftigungsverhältnis an

- ☐ GHWRS-Lehrer/in
- ☐ RS-Lehrer/in
- ☐ SoS-/FöS-Lehrer/in
- ☐ GemS-Lehrer/in
- ☐ Fachlehrer/in
- ☐ Religionslehrer/in i. K.
- ☐ Erzieher/in
- ☐ LA/in für .....
  Beginn .....
- ☐ Schulaufsichtsbeamter/in
- ☐ Seminarschulrat/in
- ☐ KV
- ☐ Päd.Ass./in
- ☐ Student/in
- ☐ arbeitslos
- ☐ beurlaubt
- ☐ a.D./i.R.
- ☐ Elternzeit
- ☐ freie Tätigkeit

- ☐ Arbeitnehmer/in
- ☐ Beamter/in
- ☐ freie/r Dozent/in

- Meine Arbeitszeit beträgt ..... Stunden pro Woche (einschließlich Anrechnungen/Ermäßigungen/Freistellungen)

- ☐ Als Ehepartner des VBE-Mitglieds ..... verzichte ich auf den Bezug der Landeszeitschrift (Verringerung des Beitrags 1,90 €)

Datum

1. Unterschrift

Beim Wechsel vom Studium in den Vorbereitungsdienst oder bei der Änderung Ihrer Bankverbindung ausfüllen (nur dann ist der automatisch enthaltene Versicherungsschutz voll gewährleistet):

Einzugsermächtigung

Einzugsermächtigung erteilt für den VBE Baden-Württemberg, Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart
Ich bin damit einverstanden, dass die von mir zu leistenden Mitgliedsbeiträge vierteljährlich von meinem Girokonto abgebucht werden:

Kontoinhaber/in (Name und Vorname)	Name der Bank
Konto-Nr.	BLZ

Bitte buchen Sie ab ..... meinen neuen VBE-Mitgliedsbeitrag von meinem Konto ab (vierteljährlich, jeweils zum Quartalsbeginn).

Datum

2. Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung unserer satzungsmäßigen Aufgaben auf Datenträger gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Ich bin damit einverstanden, dass der VBE-Wirtschaftsservice mich über seine Angebote und Leistungen und das dbb-Vorsorgewerk informiert.

Mir ist bekannt, dass ich mit meiner Unterschrift mein Einverständnis dazu gebe, dass bei einer Adressenänderung für den Postbezug der Verbandszeitschrift die Post meine neue Adresse an den Verleger weiterleitet. Die Zustimmung zum Lastschrifteinzug ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Bei Postgirokonto bitte beachten: Laut Postvorschrift muss die Kontobezeichnung den Vor- und Zunamen des Mitglieds enthalten.

Der VBE Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn die Angaben über das Beschäftigungsverhältnis dem jeweils aktuellen Stand entsprechen. Das heißt, Meldungen über Deputatsveränderungen sind der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen.

Der VBE wurde mir empfohlen von .....
Name und Anschrift

Ich war bisher gewerkschaftlich organisiert ☐ ja ☐ nein wenn ja, bei: ..... von ..... bis .....

Bitte einsenden an:
VBE-Landesverband Baden-Württemberg e.V., Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Tel.: 0711 229314-6 Fax: 0711 229314-79 E-Mail: vbe@vbe-bw.de

Änderungsmeldung

VBE
Vorrang für Bildung

Name

Vorname

Geburtsdatum

Mitgliedsnummer (wenn griffbereit, s. Adresse VBE Magazin)

BISHERIGE DATEN

Anschrift

Telefon

Straße

PLZ/Wohnort

E-Mail

Status

☐ **Beamter/in** ☐ **Angestellter/in**

☐ Studierende/r an der PH/Uni .....

☐ Anwärter/in/Referendar/in .....

☐ Lehrer/in mit ..... Deputatsstunden

☐ Päd. Assistent/in oder ☐ Erzieher/in mit ..... Std.

☐ Elternzeit von ..... bis .....

☐ Pensionär/in seit .....

☐ arbeitssuchend seit .....

Dienstliche Daten

☐ Mein bisheriger Status als Student/in bleibt bis ..... bestehen – s. beiliegende Studienbescheinigung.

☐ Mein Status als Anwärter/in verlängert sich bis zum .....

☐ Anmerkungen .....

.....

NEUE DATEN

Anschrift

Telefon

Straße

PLZ/Wohnort

E-Mail

Status

☐ **Beamter/in** ☐ **Angestellter/in**

☐ Ich beginne meinen Vorbereitungsdienst am .....

☐ Ich wurde/werde am ..... als Lehrer/in in den Schuldienst mit ..... Deputatsstunden eingestellt.

☐ Päd. Assistent/in oder ☐ Erzieher/in mit ..... Std.

☐ Elternzeit von ..... bis .....

☐ Pensionär/in seit .....

☐ arbeitssuchend seit .....

Dienstliche Daten

Neues Ausbildungsseminar

Neue Schule

PLZ/Schulort

Neues Schulamt/Neues Regierungspräsidium

Mein neues Deputat: ..... Std. ab .....

Schulart

☐ Grundschule ☐ Sonderschule ☐ Berufliche Schule ☐ Hochschule

☐ Haupt/Werkrealschule ☐ Gymnasium ☐ Privatschule ☐ Kindergarten/Kindertagesstätte

☐ Realschule ☐ Gemeinschaftsschule

Ich bin damit einverstanden, dass mich der VBE-Wirtschaftsservice über seine Angebote und Leistungen sowie das dbb-Vorsorgewerk informiert.

Datum

1. Unterschrift

Beim Wechsel vom Studium in den Vorbereitungsdienst oder bei der Änderung Ihrer Bankverbindung ausfüllen (nur dann ist der automatisch enthaltene Versicherungsschutz voll gewährleistet)

Einzugsermächtigung

Einzugsermächtigung erteilt für den VBE Baden-Württemberg, Heilbronner Str. 41, 70191 Stuttgart
Ich bin damit einverstanden, dass die von mir zu leistenden Mitgliedsbeiträge vierteljährlich von meinem Girokonto abgebucht werden:

Kontoinhaber/in (Name und Vorname)

Name der Bank

Konto-Nr.

BLZ

Bitte buchen Sie ab ..... meinen neuen VBE-Mitgliedsbeitrag von meinem Konto ab (vierteljährlich, jeweils zum Quartalsbeginn).

Datum

2. Unterschrift

Bitte einsenden an:
VBE-Landesverband Baden-Württemberg e.V., Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Tel.: 0711 229314-6 Fax: 0711 229314-79 E-Mail: vbe@vbe-bw.de